

Innenministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein



## Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 2

Kiel, 31. Januar 2008

7.	1.2008	<b>Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes und des Landeskatastrophenschutzgesetzes</b> . . . . .	12
		Art. 1 ändert Ges. v. 10. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2	
		Art. 2 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 10. Dezember 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 215-2	
7.	1.2008	<b>Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Häfen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG)</b> . . . . .	18
		GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 9511-2	
10.	1.2008	<b>Gesetz über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG)</b> . . . . .	25
		GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-5	
		§ 53 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 7. Oktober 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 111-1	
		§ 53 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 5. April 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 103-1	
17.12.	2007	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Mönkeberger See“ . . . . .	35
		GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-220	
7.	1.2008	Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebVO) . . . . .	40
		GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-40	
7.	1.2008	Landesverordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (VergVO-ÖbVI) . . . . .	60
		GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 219-8-4	
7.	1.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord (1. Änderungsstaatsvertrag EDN) . . . . .	62
		GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-14-1	
8.	1.2008	Wahlkreiseinteilung für die Landtagswahl . . . . .	63
		GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 111-1-9	
10.	1.2008	Landesverordnung zur Durchführung von Kinderfrüherkennungsuntersuchungen . . . . .	70
		GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2126-12-2	

1356/2007

**Gesetz**  
**zur Änderung des Brandschutzgesetzes und des Landeskatastrophenschutzgesetzes**  
**Vom 7. Januar 2008**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Gesetz zur Änderung des**  
**Brandschutzgesetzes<sup>1)</sup>**

Das Brandschutzgesetz vom 10. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
  - „3. die Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz, Mitwirkung der Feuerwehren bei Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung),“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Freiwillige Feuerwehren in der Trägerschaft eines Amtes sind Ortsfeuerwehren, die zusammen eine Gemeindefeuerwehr bilden.“
  - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Die freiwillige Feuerwehr gibt sich eine Satzung, in der sie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder sowie die Ahndung von Pflichtverstößen durch Ordnungsmaßnahmen regelt. Dem „Löschzug-Gefahrgut“ kann dieses Recht vom Träger zuerkannt werden.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Der aktive Dienst endet durch Übertritt in die Ehrenabteilung mit Vollendung des 60. Lebensjahres, auf Wunsch des Mitgliedes spätestens jedoch mit Vollendung des 67. Lebensjahres.“
  - b) Folgender Absatz 7 wird eingefügt:
 

„(7) Die aktiven Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. Auskünfte an die Presse erteilt die Wehrführung, die Einsatzleitung oder eine von der Wehrführung beauftragte Person.“
  - c) Es werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:
 

„(8) Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt ge-

ändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666), Ressortzuständigkeiten ersetzt durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), sowie das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) gelten entsprechend.

(9) Pflichtverstöße der aktiven Mitglieder können nach den Bestimmungen der Satzung durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Zulässig sind Verweis oder vorläufiger Ausschluss bis zu drei Monaten durch Beschluss des Wehrvorstandes und Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Für die Dauer des jeweiligen Ausschlussverfahrens kann das Mitglied durch Beschluss des Wehrvorstandes oder der Mitgliederversammlung aus zwingenden Gründen von der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst ausgeschlossen werden, insbesondere wenn die Teilnahme den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigen würde. Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist die Erhebung des Widerspruchs zulässig.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Die Mitgliederversammlung einer nach § 8 Abs. 2 oder 3 gebildeten Gemeindefeuerwehr kann in ihrer Satzung beschließen, dass ihr nur Delegierte der Ortsfeuerwehren sowie die Gemeindeführung und ihre Stellvertretung angehören. § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
  - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
  - c) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.
  - d) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
 

„(7) Wer durch Wahl in den Wehrvorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Satz 1 gilt nicht für die Wehrführung oder ihre Stellvertretung.“

<sup>1)</sup> Ändert Ges. vom 10. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2

## 5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 letzter Satz wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort „wer“ die Worte „am Wahltag“ eingefügt.
    - bbb) In Nummer 1 werden die Worte „mindestens vier Jahre“ durch „seit mindestens vier Jahren ununterbrochen“ ersetzt.
  - bb) Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

„, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gemeindeführung ist für die Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehren und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Die Ortswehführung ist der Gemeindeführung für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Die Stellvertretung der Gemeinde- oder Ortswehführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall. Die Anordnungen der Wehführung können nach den Bestimmungen der Satzung durch Ordnungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 8 durchgesetzt werden.“

- d) Absatz 6 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Ist die Wehführung oder ihre Stellvertretung den persönlichen oder den fachlichen Anforderungen,“

## 6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die freiwilligen Feuerwehren der amtsangehörigen Gemeinden wählen durch die Delegiertenversammlung in geheimer Wahl für sechs Jahre die Amtswehführung (Amtswehführerin oder Amtswehführer) sowie deren Stellvertretung. Mit Zustimmung des Amtsausschusses können bis zu zwei weitere Stellvertretungen gewählt werden. Für das Wahlverfahren gilt § 11 Abs. 1 entsprechend. An die Stelle der Stellvertretung oder des dienstältesten Vorstandsmitgliedes tritt die dienstälteste Stellvertretung oder die dienstälteste Gemeindeführung. Die Amtswehführung und ihre Stellvertretung oder ihre Stellvertretungen werden in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Stellvertretung“ die Worte „oder ihre Stellvertretungen“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

„, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.“
- d) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Stellvertretung der Amtswehführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters.“
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Ist die Amtswehführung oder ihre Stellvertretung den persönlichen oder den fachlichen Anforderungen,“
  - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für weitere Stellvertretungen entsprechend.“

## 7. § 13 Abs. 3 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. über Widersprüche von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gegen Ordnungsmaßnahmen zu entscheiden.“

## 8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und 3 und in Absatz 5 werden jeweils nach dem Wort „Stellvertretung“ die Worte „oder ihre Stellvertretungen“ eingefügt.
- b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Landrätin oder der Landrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister haben das Recht, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes teilzunehmen. Dieses Recht kann nicht übertragen werden. Der Landrätin oder dem Landrat ist auf Wunsch das Wort zu erteilen, soweit es sich um nach § 13 Abs. 4 übertragene Angelegenheiten handelt.“
- c) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Wer durch Wahl als Beisitzerin oder Beisitzer in den Vorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.“

## 9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl für sechs Jahre die Kreiswehführung, in kreisfreien Städten die

Stadtwehrführung sowie deren Stellvertretung. Mit Zustimmung des Kreistages oder der Stadtvertretung einer kreisfreien Stadt können bis zu zwei weitere Stellvertretungen gewählt werden. Für das Wahlverfahren gilt § 11 Abs. 1 entsprechend. Die Kreis- und Stadtwehrführung sowie ihre Stellvertretung oder ihre Stellvertretungen werden in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wählbar ist, wer am Wahltage

1. als Wehrführung, Zugführung oder Stellvertretung einer freiwilligen Feuerwehr angehört oder als Kreis-, Stadt- oder Amtswehrführung oder Stellvertretung tätig ist,
2. an Lehrgängen zum Führen von Verbänden und Leiten einer Feuerwehr erfolgreich teilgenommen hat und
3. zur Ortswehrführung wählbar ist.“

bb) Satz 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

„, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.“

c) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Stellvertretung der Kreiswehrführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters.“

d) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Stellvertretung der Stadtwehrführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters.“

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ist die Kreis- oder Stadtwehrführung oder ihre Stellvertretung den persönlichen oder den fachlichen Anforderungen, die ihr Amt an sie stellt, nicht gewachsen, so kann sie auf Vorschlag des Kreistages, in kreisfreien Städten der Stadtvertretung, vom Innenministerium vorzeitig abberufen werden. Satz 1 gilt für weitere Stellvertretungen entsprechend.“

10. § 16 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Abs. 6 und 9 gilt entsprechend.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Betriebe und sonstige Einrichtungen können eigene Feuerwehren aufstellen. Das Innenministerium kann auf Antrag der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister in den kreisfreien Städten und der Landrätinnen

oder Landräte Betriebe und sonstige Einrichtungen verpflichten, eine Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Über die Anerkennung als Werkfeuerwehr entscheidet die Aufsichtsbehörde. Für die Anerkennung und ihren Widerruf gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Voraussetzung für eine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 ist, dass die Betriebsrisiken durch die öffentlichen Feuerwehren nicht oder nicht mehr abgedeckt werden können, insbesondere wegen erhöhter Brand- oder Explosionsgefahren oder anderer gleichwertiger besonderer Gefahren. Benachbarte Betriebe in Industriegebieten können gemeinsam verpflichtet werden, wenn von ihnen als Gesamtheit Gefahren nach Satz 1 ausgehen. Ein Antrag nach Absatz 1 Satz 2 soll erst gestellt werden, wenn kein Einvernehmen mit den Betrieben und sonstigen Einrichtungen erreicht werden konnte.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Werkfeuerwehr kann von mehreren Betrieben und sonstigen Einrichtungen gemeinsam aufgestellt und unterhalten werden. Die Aufgabe kann ebenso durch geeignete Dritte erfüllt werden.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Einer Werkfeuerwehr dürfen nur Personen im Alter vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch angehören. Sie müssen neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation insbesondere Kenntnisse über die Örtlichkeit, die Produktions- und Betriebsabläufe, die betrieblichen Gefahren und Schutzmaßnahmen und die besonderen Einsatzmittel besitzen.“

g) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.

12. In § 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Einsätzen der Feuerwehr zur Gefahrenabwehr auf den Seeschiffahrtsstraßen Elbe, Nord-Ostsee-Kanal und Trave, die zugleich komplexe Schadenslagen im Sinne der §§ 2 und 9 der Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos zwischen dem Bund und den Küstenländern vom 12. Dezember 2002 (GVBl. Schl.-H. S. 246) sind, hat abweichend von Absatz 1 die Einsatzleitung der vom Hava-

riekommando eingesetzten öffentlichen Feuerwehr die Leitung.“

13. In § 21 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt bei kostenpflichtigen Einsätzen nach § 29 Abs. 2 entsprechend, soweit der entsendenden Gemeinde nicht die geltend gemachten Gebühren oder Entgelte erstattet werden.“

14. In § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Betreiberin oder der Betreiber einer Versammlungsstätte bei Veranstaltungen die Aufgaben der Feuersicherheitswache mit eigenen Kräften wahrnehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 2 Satz 3 der Versammlungsstättenverordnung vom 5. Juli 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 240) erfüllt sind. Personen, die die Feuersicherheitswache wahrnehmen, müssen als Qualifikation mindestens eine den Dienstvorschriften der Feuerwehr entsprechende Ausbildung zur Truppführerin oder zum Truppführer gegenüber der Gemeinde nachweisen.“

15. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Betriebe und sonstige Einrichtungen, die Gefahrstoffe verwenden oder bei denen Gefahrstoffe entstehen oder auftreten, haben das Verzeichnis nach § 7 Abs. 8 und die Informationen nach § 13 Abs. 5 der Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, ber. S. 3759), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2382), für die Feuerwehren jederzeit zugänglich zu führen.“

16. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „bei Not- und Unglücksfällen“ durch die Worte „bei öffentlichen Notständen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Einsätze“ die Worte „in den zusätzlichen Einsatzbereichen nach § 21 Absatz 4 und“ eingefügt und in Nummer 6 die Worte „für aufgewendete“ durch die Worte „von Aufwendungen für“ ersetzt.
- c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:
 

„(3) Für Einsätze und Leistungen nach Absatz 2 können als Auslagen erhoben werden:

  1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind,
  2. Entschädigungen nach den §§ 33 und 34 sowie
  3. die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6 % des Betrages nach den Nummern 1 und 2, höchstens jedoch 100,00 Euro.

(4) Gebühren und Entgelte für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren anderer Träger im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe nach § 21 Abs. 1 bis 3 werden durch den Träger der öffentlichen Feuerwehren des Einsatzortes geltend gemacht. Vereinnahmte Beträge für diese Einsätze und Leistungen sind anteilig an die anderen Träger abzuführen. Gerichtliche und außergerichtliche Kosten sind anteilig zwischen allen Trägern aufzuteilen. § 21 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.

17. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30  
Soziale Sicherung

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dürfen aus der Verpflichtung zum Dienst in öffentlichen Feuerwehren und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen. Versicherungsverhältnisse in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Dienst in der Feuerwehr nicht berührt.

(2) Nehmen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen, Feuersicherheitswachen, Ausbildungsveranstaltungen oder auf Anforderung der Gemeinde an sonstigen Veranstaltungen teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme und für einen angemessenen Zeitraum danach unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freizustellen. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und der Werkfeuerwehren gilt dies jedoch nur, sofern nicht übergeordnete öffentliche Interessen einer Freistellung entgegenstehen. Ihre Abwesenheit haben sie, sofern möglich, der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Führt der Dienst in der Feuerwehr zu krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, haben Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber bis zur Dauer von sechs Wochen einen Anspruch auf Zahlung des vollen Arbeitsentgelts einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen, das ohne die Ausfallzeit üblicherweise erzielt worden wäre. Dies gilt auch, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber aufgrund Gesetz oder Tarifvertrag grundsätzlich nur zu einer geringeren Entgeltfortzahlung verpflichtet wäre.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Mitglieder der Feuerwehren, für die das Landesbeamten-

gesetz oder das Landesrichtergesetz gilt, entsprechend.“

18. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ist das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der darauf entfallenden von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung auf Antrag zu erstatten.“

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auf Antrag ist privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern nach § 30 Abs. 3 während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten. Mit der Erstattung der Entgeltfortzahlung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

19. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren haben bei Einsatz, Teilnahme an Lehrgängen und Wahrnehmung von Aufgaben in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung gegen den Träger der Feuerwehr, bei Wahrnehmung überörtlicher Aufgaben gegen den Kreis, Anspruch auf

1. Ersatz ihrer Auslagen, der für Tätigkeiten insbesondere bei Einsätzen, in der Feuersicherheitswache, bei der Gerätewartung und in der Ausbildung der Jugendabteilung auch als angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden kann,

2. Ersatz des Verdienstausfalls bei beruflich Selbständigen in den in § 30 Abs. 2 und 3 genannten Fällen oder wahlweise der Kosten für eine Vertretungskraft,

3. Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, wenn die Anspruchstellerin oder der Anspruchsteller einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führt und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig ist,

4. die nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen,

5. Reisekostenvergütung,

6. unentgeltliche Dienstkleidung, die sich für Angehörige der Pflichtfeuerwehr auf Einsatzschutzkleidung beschränkt, und

7. Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen, die bei Ausübung des Dienstes beschädigt oder zerstört worden sind.“

b) In Absatz 3 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „erhalten“ die Worte „für ihre Tätigkeit als Ehrenbeamte anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ eingefügt; Satz 2 wird gestrichen.

d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Entschädigungen sind in der Satzung nach § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zu regeln. Die Ansprüche auf Entschädigungen sind nicht übertragbar.“

20. In § 35 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Kreise und“ gestrichen.

21. In § 38 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort „eingeschränkt“ die Worte „und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes)“ eingefügt.

22. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Ziffer „2“ durch die Worte „1 Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 4 mit einer Geldbuße bis zu 1.500 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.“

## Artikel 2

### Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes<sup>2)</sup>

Das Landeskatastrophenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2000 (GVBl. Schl.-H. S. 665) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Werden externe Notfallpläne nach der Überprüfung nach Absatz 2 Nr. 5 geändert oder aktualisiert, sind sie erneut entsprechend Absatz 4 auszulegen.“

b) Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

<sup>2)</sup> Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 10. Dezember 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 215-2

## 2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze 1 bis 6 ersetzt:

„(1) Einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer dürfen aus der Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen. Versicherungsverhältnisse in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Dienst im Katastrophenschutz nicht berührt.

(2) Nimmt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen oder auf Anfordern einer Katastrophenschutzbehörde an sonstigen Veranstaltungen teil, ist sie oder er für die Dauer der Teilnahme und für einen angemessenen Zeitraum danach unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie oder er ohne die Teilnahme erhalten hätte, von der Arbeitsleistung freigestellt. Für eine Angehörige oder einen Angehörigen des öffentlichen Dienstes gilt dies jedoch nur, sofern nicht übergeordnete öffentliche Interessen einer Freistellung entgegenstehen. Ihre Abwesenheit haben sie, sofern möglich, der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Führt der Dienst im Katastrophenschutz zu krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber bis zur Dauer von sechs Wochen einen Anspruch auf Zahlung des vollen Arbeitsentgelts einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen, das ohne die Ausfallzeit üblicherweise erzielt worden wäre. Dies gilt auch, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber aufgrund Gesetz oder Tarifvertrag grundsätzlich nur zu einer geringeren Entgeltfortzahlung verpflichtet wäre.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten für eine Einsatzkraft, die unter das Landesbeamtengesetz oder das Landesrichtergesetz fällt, entsprechend.

(5) Einer privaten Arbeitgeberin oder einem privaten Arbeitgeber ist das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der darauf entfallenden von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung für die gesamte Ausfallzeit auf Antrag zu erstatten. Ihr oder ihm ist auf Antrag auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie oder er einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer aufgrund des Absatzes 3 während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleistet.

(6) Können Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften von Dritten Schadenersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihnen durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, besteht eine Erstattungspflicht nur, wenn die Arbeitgeberseite diesen Anspruch in demselben Umfang abtritt, in dem er kraft Gesetzes oder Vertrages auf sie übergegangen oder von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an sie abzutreten ist. Der Forderungsübergang kann nicht zum Nachteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltend gemacht werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 7 bis 10.
- c) Im neuen Absatz 9 Satz 1 werden die Angaben „Absatz 2“ und „Absätzen 3 und 4“ durch die Angaben „Absatz 5“ und „Absätzen 7 und 8“ ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 10 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Einschränkung von Grundrechten

Für Maßnahmen, die nach Artikel 1 Nr. 20 dieses Gesetzes getroffen werden können, wird das Recht auf Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. Januar 2008

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Dr. Ralf Stegner  
Innenminister

1359/2007

**Gesetz**  
**zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Häfen**  
**(Hafensicherheitsgesetz – HaSiG)**

**Vom 7. Januar 2008**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 9511-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Abschnitt I**  
**Allgemeine Regelungen**

§ 1

Zielsetzung und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient dem Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit der schleswig-holsteinischen Häfen, insbesondere vor terroristischen Anschlägen. Es dient gleichzeitig der Ausführung der durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl. II S. 2018) vorgenommenen Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (International Ship and Port Facility Security Code – ISPS-Code), der Verordnung Nummer 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen vom 31. März 2004 (ABl. EG Nr. L 129 S. 6) sowie der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310 S. 28).

(2) Dieses Gesetz gilt in den Grenzen aller öffentlichen Häfen in Schleswig-Holstein und in privaten Häfen, in denen Güterumschlag oder Passagierverkehr erfolgt. Es gilt nach Feststellung der zuständigen Behörde im Einzelfall auch außerhalb der Hafengrenzen in den mit den Häfen zusammenhängenden Bereichen für Betriebe, Anlagen, öffentliche Einrichtungen und Flächen, die Auswirkungen auf die Abwehr betriebsfremder Gefahren im Hafen haben; die zuständige Behörde berücksichtigt dabei die Ergebnisse der Risikobewertung nach § 14. Sie macht den Geltungsbereich nach Satz 2 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt.

§ 2

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Innenministerium – Landespolizeiamt – als Sonderordnungsbehörde. Ihm obliegt der Vollzug des ISPS-Codes in Verbindung mit der Verordnung (EG) 725/2004 (Behörde für Hafenanlagensicherheit – Designated Authority), der Richtlinie 2005/65/EG sowie dieses Gesetzes.

§ 3

Zusammenarbeit

(1) Die zuständige Behörde nach § 2 erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den anderen im Hafenbereich tätigen Stellen und zuständigen Be-

hörden, insbesondere arbeitet sie mit der Hafenbehörde und dem jeweiligen Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage eng zusammen. Für die Optimierung der Zusammenarbeit richtet die zuständige Behörde ferner einen Ausschuss für die Gefahrenabwehr im Sinne des § 1 in den Häfen ein.

(2) Das Nähere regelt ein gemeinsamer Erlass des Innenministeriums und des für Verkehr zuständigen Ministeriums.

§ 4

Polizeiliche Sicht- und Anhaltekontrollen,  
 Betretungsbefugnisse

Die Polizei darf Personen in den örtlichen Bereichen nach § 1 Abs. 2 zur Verhütung von betriebsfremden Gefahren, die in schleswig-holsteinischen Häfen insbesondere durch terroristische Anschläge drohen, kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen. Nach Maßgabe des Satzes 1 darf die Polizei Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge zur Inaugenscheinnahme, insbesondere der Kofferräume, Ladeflächen, Lade- und Personenbeförderungsräume sowie Grundstücke und schwimmende Anlagen betreten.

**Abschnitt II**

**Maßnahmen zur Umsetzung des ISPS-Codes  
 und der VO (EG) Nr. 725/2004**

§ 5

Anwendungsbereich, Ausnahmen

(1) Die §§ 5 bis 12 finden gemäß Abschnitt A/3.1.2 des ISPS-Codes Anwendung auf Hafenanlagen, in denen

1. Fahrgastschiffe in der Auslandsfahrt, unter Einschluss von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen oder
2. Frachtschiffe in der Auslandsfahrt mit einer Bruttoreaumzahl von 500 und darüber unter Einschluss von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen, abgefertigt werden.

Weitergehende Regelungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen sind davon unberührt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 entscheidet die zuständige Behörde über den Umfang der Anwendung dieses Gesetzes auf diejenigen Hafenanlagen, die trotz hauptsächlicher Verwendung durch Schiffe, die nicht in der Auslandsfahrt eingesetzt sind,



gelegentlich Schiffe abfertigen müssen, die von einer Auslandsfahrt einlaufen oder zu einer Auslandsfahrt auslaufen. Die zuständige Behörde trifft ihre Entscheidung auf der Grundlage einer nach Maßgabe des ISPS-Codes durchgeführten Risikobewertung.

(3) Die §§ 5 bis 12 sind auch auf solche Hafenanlagen anzuwenden, die von nationalen Seeverkehren im Sinne von Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004, für die durch den Bund nach einer obligatorischen Sicherheitsbewertung eine Anwendung der Bestimmungen verfügt wurde, angefahren werden. Die zuständige Behörde legt in diesen Fällen fest, inwieweit die Regelungen des ISPS-Codes und der VO (EG) Nr. 725/2004 zur Anwendung kommen.

(4) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe oder sonstige Schiffe, die einer dem ISPS-Code angehörenden Vertragsregierung gehören oder von ihr betriebene Schiffe, die im Staatsdienst ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt werden.

#### § 6

##### Betreiber von Hafenanlagen

Betreiber von Hafenanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten der Hafenanlagen. Im Einzelfall legt die zuständige Behörde den Betreiber einer Hafenanlage fest.

#### § 7

##### Risikobewertung

(1) Die Risikobewertung für die Hafenanlage gemäß Abschnitt A/15 des ISPS-Codes und deren regelmäßige Überprüfungen gemäß internationaler Regelungen für die Hafenanlage werden von der zuständigen Behörde durchgeführt.

(2) Die beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für die Risikobewertung zuständigen Behörde sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 befugt:

1. alle Hafenanlagen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, nach Vorankündigung zu betreten und zu besichtigen,
2. von dem Betreiber der Hafenanlage Auskunft über die in Absatz B/15 des ISPS-Codes aufgeführten Punkte und die Vorlage aller dazu relevanten Unterlagen zu verlangen, soweit der Betreiber hierzu Angaben machen kann,
3. sonstige Maßnahmen durchzuführen, die zur Durchführung der Risikobewertung erforderlich sind.

(3) Der Betreiber einer Hafenanlage ist verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sich Art oder Zweckbestimmung einer Hafenanlage ändert oder sonstige wesentliche Veränderungen, insbesondere erhebliche bauliche Ver-

änderungen oder Änderungen in der Geschäftsführung eintreten.

(4) Die Risikobewertung schließt gemäß Abschnitt A/15.7 des ISPS-Codes mit einem Bericht der zuständigen Behörde ab.

#### § 8

##### Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage

(1) Der Betreiber der Hafenanlage hat auf der Grundlage des Berichts der zuständigen Behörde zur Risikobewertung nach § 7 Abs. 4 einen auf die konkreten Gegebenheiten der jeweiligen Hafenanlage angepassten Plan zur Gefahrenabwehr auszuarbeiten und fortzuschreiben, der zur Schnittstelle von Schiff und Hafen dieser Hafenanlage passt. Der Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage ist unter Berücksichtigung der Hinweise des Absatzes B/16 des ISPS-Codes abzufassen.

(2) Der Betreiber einer Hafenanlage kann eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr mit der Ausarbeitung und Fortschreibung des Plans beauftragen.

(3) Der Plan zur Gefahrenabwehr und seine wesentliche Änderung bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(4) Der Betreiber der Hafenanlage ist verpflichtet, die ihm im Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage zugeordneten Maßnahmen durchzuführen.

(5) Die beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Behörde sind jederzeit befugt, die Einhaltung der dem Betreiber der Hafenanlage obliegenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu überprüfen und dazu die Hafenanlage zu betreten und zu besichtigen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers der Hafenanlage eine Erklärung über die Einhaltung der Vorschriften in der Hafenanlage gemäß Absatz B/16.62 und 16.63 in Verbindung mit Teil B/Anhang 2 des ISPS-Codes ausstellen.

(6) Hat der Betreiber einer Hafenanlage keinen genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr oder die ihm im genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr zugeordneten Maßnahmen nicht umgesetzt, kann die zuständige Behörde dem Betreiber der Hafenanlage die Abfertigung von Schiffen, die gemäß Abschnitt A/3.1 dem ISPS-Code unterliegen, untersagen.

#### § 9

##### Einlaufkontrolle

Wenn Tatsachen dafür sprechen, dass die in § 5 Abs. 1 oder 3 genannten Schiffe nicht die Anforderungen des ISPS-Codes erfüllen oder ein triftiger Grund für die Annahme besteht, dass das Schiff eine unmittelbare Bedrohung für die Sicherheit von Personen, Schiffen, Hafenanlagen oder sonstigen materiellen Gütern darstellt, so kann die zuständige Behörde das Einlaufen in den Hafen von Bedingungen und Auflagen abhängig machen, durch welche die Gefahr abgewehrt wird.

## § 10

Beauftragte oder Beauftragter für  
die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage

(1) Der Betreiber einer Hafenanlage hat der zuständigen Behörde eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Gefahrenabwehr zu benennen, die oder der insbesondere die Aufgaben gemäß Abschnitt A/17.2 des ISPS-Codes wahrzunehmen hat. Die oder der Beauftragte für die Gefahrenabwehr muss die Anforderungen von Abschnitt A/18.1 des ISPS-Code erfüllen sowie zuverlässig im Sinne von § 17 sein.

(2) Die einschlägige Ausbildung gemäß Abschnitt A/18.1 des ISPS-Codes erfolgt an einer zu diesem Zweck zertifizierten Schulungseinrichtung. Der Nachweis der Teilnahme erfolgt durch eine Bescheinigung, die von der Schulungseinrichtung auszustellen ist.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine Schulungseinrichtung im Sinne von Absatz 2 zertifizieren. Die Zertifizierung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nachträglich wegfallen.

## § 11

## Anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr zertifizieren. Die Zertifizierung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nachträglich wegfallen.

## § 12

## Sicherheitserklärung

(1) Die oder der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage kann um die Erstellung einer Sicherheitserklärung nach Abschnitt A/5.1 des ISPS-Codes ersuchen, wenn ein Schiff, mit dem ein Zusammenwirken mit der Hafenanlage stattfindet, nicht den Bedingungen des Kapitels XI-2 des SOLAS-Übereinkommens unterliegt.

(2) Der Betreiber der Hafenanlage hat alle Sicherheitserklärungen mindestens ein Jahr aufzubewahren und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

### Abschnitt III Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/65/EG

## § 13

## Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden Anwendung auf solche Häfen, in denen sich Hafenanlagen im Sinne von § 5 Abs. 1 und 3 befinden. Sie finden ferner Anwendung auf das Hafenumfeld im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2.

## § 14

## Risikobewertung für die Häfen

(1) Die Risikobewertung für die Häfen zum Zweck der Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bezüglich des Seeverkehrsgewerbes

und der Hafenwirtschaft führt die zuständige Behörde durch. Das Ergebnis dient als Grundlage für die Ausarbeitung, Fortschreibung und Aktualisierung des Plans zur Gefahrenabwehr nach § 15. Dabei sind auch die nach § 7 erstellten Risikobewertungen sowie andere bereits bestehende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu berücksichtigen.

(2) Die Risikobewertung für den Hafen hat die nach Anhang I der Richtlinie 2005/65/EG erforderlichen Angaben zu enthalten.

(3) Die Eigentümerin oder der Eigentümer, der Betreiber oder die oder der Nutzungsberechtigte eines Betriebes, einer Anlage, eines Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage ist verpflichtet, bei der Erstellung, Fortschreibung und Aktualisierung der Risikobewertung für den Hafen mitzuwirken, soweit es um Informationen geht, die allein in ihrem oder seinem Verantwortungsbereich liegen. Insbesondere hat sie oder er den beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Behörde

1. nach Vorankündigung

- a) Zutritt zu dem Betrieb, der Anlage oder dem Fahrzeug zu gewähren und
- b) eine Besichtigung des Betriebes, der Anlage oder des Fahrzeugs zu ermöglichen,

2. auf Verlangen

- a) die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
- b) die erforderlichen Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Personen nach Absatz 3 Satz 1 sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sich eine Änderung der Art oder Zweckbestimmung oder eine wesentliche bauliche Änderung ihres Fahrzeugs, Betriebes oder ihrer Anlage ergibt. Diese Verpflichtung gilt auch für den Wechsel von Namen und Erreichbarkeiten bei Personen im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 4. Die Unterrichtungspflicht ist durch die zuständige Behörde vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Die zuständige Behörde schreibt die Risikobewertung regelmäßig fort und überprüft sie alle fünf Jahre.

## § 15

## Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen

(1) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertung nach § 14 arbeitet die zuständige Behörde einen Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen aus. Der Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen hat die nach Anhang II der Richtlinie 2005/65/EG erforderlichen Angaben zu enthalten.

(2) Der Plan zur Gefahrenabwehr ist regelmäßig fortzuschreiben und zu aktualisieren; er wird durch die zuständige Behörde spätestens alle fünf Jahre überprüft.

(3) Im Plan zur Gefahrenabwehr nach Absatz 1 ist die Angabe folgender personenbezogener Daten zulässig:

1. Name und Erreichbarkeit der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer;
2. Name und Erreichbarkeit der Verantwortlichen von Betrieben,
3. soweit vorhanden, Name und Erreichbarkeit der zur Überwachung eingesetzten Personen,
4. soweit vorhanden, Namen und Erreichbarkeit von Personen, die für Notfallpläne im Hafengebiet verantwortlich sind;
5. Name und Erreichbarkeit der Beauftragten zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage im Sinne des § 10.

(4) Personenbezogene Daten, die im Gefahrenabwehrplan nicht mehr benötigt werden, sind in ihm zu löschen.

#### § 16 Übungen

(1) Die zuständige Behörde führt mindestens einmal pro Kalenderjahr Übungen nach Anhang III der Richtlinie 2005/65/EG durch.

(2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer, der Betreiber oder die oder der Nutzungsberechtigte eines Betriebes, einer Anlage, eines Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage im Hafengebiet hat nach Absprache an der Übung mitzuwirken, soweit die zuständige Behörde dies im Einzelfall für erforderlich hält.

#### **Abschnitt IV Zuverlässigkeitsüberprüfungen**

##### § 17 Zuverlässigkeitsüberprüfungen

(1) Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit der schleswig-holsteinischen Häfen hat die zuständige Behörde die Zuverlässigkeit folgender Personen zu überprüfen:

1. Personen, die als Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage eingesetzt werden sollen,
2. Personen, die als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden sollen,
3. weitere Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu der Risikobewertung oder dem Plan zur Gefahrenabwehr für die Hafenanlage haben oder innerhalb der örtlichen Bereiche nach § 1 Abs. 2 in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt werden, soweit die zuständige Behörde dies im Einzelfall für erforderlich hält.

(2) Die Überprüfung erfolgt auf Antrag der oder des Betroffenen. Sie oder er ist bei Antragstellung über

1. den Zweck und Umfang der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung,

2. die nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Abs. 3 beteiligten Stellen sowie

3. die Übermittlungsempfänger nach § 20 zu unterrichten.

Die Überprüfung entfällt, wenn die oder der Betroffene glaubhaft nachweisen kann, dass sie oder er

1. innerhalb der letzten zwölf Monate einer zumindest gleichwertigen Überprüfung in einem EU-Mitgliedstaat unterzogen worden ist und keine Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit der oder des Betroffenen vorliegen oder
2. innerhalb der vorausgegangenen fünf Jahre einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach § 9 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes oder einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes oder der jeweils entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ohne nachteilige Erkenntnisse unterzogen wurde.

(3) Die zuständige Behörde gibt der oder dem Betroffenen vor ihrer Entscheidung Gelegenheit, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern, soweit diese Zweifel an ihrer oder seiner Zuverlässigkeit begründen und Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen oder bei Auskünften durch die Strafverfolgungsbehörden eine Gefährdung des Strafverfahrens nicht zu besorgen ist. Stammen die Erkenntnisse von einer der in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 3 genannten Stellen, ist das Einvernehmen dieser Stellen erforderlich. Die oder der Betroffene ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Sie oder er kann Angaben verweigern, die für sie oder ihn oder eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Personen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten. Über das Verweigerungsrecht ist die oder der Betroffene vorher zu belehren.

(4) Ohne eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der oder des Betroffenen verbleiben, dürfen die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen ihre Tätigkeit nicht aufnehmen. Sie dürfen nicht als Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage oder als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer anerkannten Stelle für die Gefahrenabwehr eingesetzt werden. Den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen darf kein Zugang zu der Risikobewertung oder dem Plan zur Gefahrenabwehr für die Hafenanlage gewährt werden. Sie dürfen ferner nicht innerhalb der örtlichen Bereiche nach § 1 Abs. 2 in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt werden, solange tatsächengestützte Zweifel an der Zuverlässigkeit bei der Überprüfung nicht ausgeräumt sind.

(5) Die Voraussetzung zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung für Staatsangehörige von Nicht-EU-Mitgliedsstaaten ist deren vorherige Mindestaufenthaltsdauer von fünf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland.

(6) Werden den nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 beteiligten Behörden des Landes Schleswig-Holstein im Nachhinein Informationen bekannt, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit einer der in Absatz 1 genannten Personen von Bedeutung sind, sind diese Stellen verpflichtet, die zuständige Behörde nach § 2 über die vorliegenden Erkenntnisse unaufgefordert und fortlaufend zu informieren. Zu diesem Zweck dürfen sie Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit der oder des Betroffenen sowie die Aktenfundstelle speichern.

(7) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist fünf Jahre nach Abschluss einer vorherigen Prüfung zu wiederholen. Im Übrigen kann eine Wiederholungsüberprüfung eingeleitet werden, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse dies nahe legen.

#### § 18

##### Datenerhebung

(1) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die zuständige Behörde

1. die Identität der oder des Betroffenen überprüfen,
2. Anfragen an das zuständige Landeskriminalamt und die Verfassungsschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, an das Bundeskriminalamt, die Bundespolizeidirektion, das Zollkriminalamt, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen richten,
3. unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einholen,
4. bei ausländischen Betroffenen um eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister ersuchen und, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständige Ausländerbehörde nach Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch die oder den Betroffenen richten,
5. soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an den gegenwärtigen Arbeitgeber der oder des Betroffenen nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen richten.

Die oder der Betroffene ist verpflichtet, an ihrer oder seiner Überprüfung mitzuwirken.

(2) Das Landeskriminalamt des Landes Schleswig-Holstein übermittelt der zuständigen Behörde bei einer Anfrage nach Absatz 1 Nr. 2 bedeutsame Informationen für die Beurteilung der Zuverlässigkeit

nach diesem Gesetz, insbesondere aus den ihm zugänglichen

1. Kriminalaktennachweisen,
2. Personen- und Sachfahndungsdateien und
3. polizeilichen Staatsschutzdateien.

Die Verfassungsschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein führt bei Anfragen nach Absatz 1 Nr. 2 insbesondere eine Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems durch.

(3) Begründen die Auskünfte der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Behörden tatsächliche Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit der oder des Betroffenen, darf die zuständige Behörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.

#### § 19

##### Zweckbindung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die zuständige Behörde darf die nach § 18 erhobenen personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit verarbeiten.

(2) Zugriff auf die im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung erhobenen Daten erhalten, soweit in diesem Gesetz nichts anders bestimmt ist, nur die mit der Durchführung der Sicherheitsüberprüfung betrauten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der zuständigen Behörde. Die Daten sind vom sonstigen Datenbestand der zuständigen Behörde getrennt aufzubewahren und vor Zugriffen besonders zu schützen.

#### § 20

##### Benachrichtigungspflichten und Datenübermittlung

(1) Die zuständige Behörde unterrichtet die oder den Betroffenen über das Ergebnis der Überprüfung und die diesem zugrunde liegenden Erkenntnisse sowie über die Mitteilungspflicht nach Absatz 2.

(2) Die oder der Betroffene hat die zuständige Behörde innerhalb der Fristen nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 unverzüglich über Änderungen in den Personendaten gemäß § 17 Abs. 6 Satz 2 zu unterrichten.

(3) Die zuständige Behörde unterrichtet den Arbeitgeber, in dessen Verantwortungsbereich der Anlass für die Überprüfung der oder des Betroffenen nach § 17 Abs. 1 fällt, über das Ergebnis der Überprüfung. Die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse dürfen ihm nur mitgeteilt werden, soweit sie für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich sind, bei dem der Arbeitgeber Partei ist.

(4) Das Landeskriminalamt und die Verfassungsschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein werden von der zuständigen Behörde zur Erfüllung der Nachberichtspflicht über Änderungen in den nach

§ 17 Abs. 6 Satz 2 dort gespeicherten Personendaten informiert.

(5) Die zuständige Behörde nach § 2 unterrichtet die jeweils zuständigen Behörden des Bundes und der Länder über das Ergebnis von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, sofern Zweifel an der Zuverlässigkeit der oder des Betroffenen verblieben sind. Die Übermittlung der dafür notwendigen Daten durch die zuständige Behörde ist nur zulässig, wenn sich die jeweils empfangende Behörde verpflichtet, die im § 21 Abs. 2 Nr. 1 festgelegten Löschrufen einzuhalten.

#### § 21

##### Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Die Änderung der Daten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(2) Die im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen

##### 1. von der zuständigen Behörde

- a) innerhalb eines Jahres, wenn die oder der Betroffene keine Tätigkeit nach § 17 Abs. 1 aufnimmt,
- b) nach Ablauf von drei Jahren, nachdem die oder der Betroffene aus einer Tätigkeit nach § 17 Abs. 1 ausgeschieden ist, es sei denn, sie oder er hat zwischenzeitlich erneut eine Tätigkeit nach § 17 Abs. 1 aufgenommen;

##### 2. von den beteiligten Behörden des Landes Schleswig-Holstein

- a) im Fall der Beteiligung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und der Speicherung nach § 17 Abs. 6 Satz 2 unverzüglich nach Ablauf der Löschrufen aus Nummer 1; hierzu unterrichtet die zuständige Behörde die beteiligten Behörden über die vorzunehmende Löschung,
- b) im Übrigen unmittelbar nach Abschluss der Beteiligung.

(3) Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung die schutzwürdigen Interessen der oder des Betroffenen beeinträchtigt würden, sind die Daten zu sperren. Gesperrte Daten dürfen nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen verwendet werden.

#### Abschnitt V

##### Schlussbestimmungen

#### § 22

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein Betreten oder eine Besichtigung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 nicht gestattet;
2. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt;

3. der Unterrichtungspflicht nach § 7 Abs. 3 nicht nachkommt;

4. gegen die Pflicht zur Ausarbeitung und Fortschreibung eines Plans zur Gefahrenabwehr für die Hafenanlage nach § 8 Abs. 1 verstößt;

5. gegen die Pflicht nach § 8 Abs. 4 verstößt, die ihr oder ihm im Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage zugeordneten Maßnahmen durchzuführen;

6. entgegen einer Untersagung durch die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 6 Schiffe abfertigt;

7. entgegen § 9 als Führerin oder Führer eines Schiffes einer vollziehbaren Auflage oder Bedingung zuwiderhandelt;

8. gegen die Pflicht nach § 10 verstößt, eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage zu benennen;

9. gegen die Aufbewahrungs- oder Vorlagepflicht nach § 12 Abs. 2 verstößt;

10. entgegen § 14 Abs. 3 Nr. 1 der zuständigen Behörde nach Vorankündigung den Zutritt zu seinem Betrieb, seiner Anlage oder seinem Fahrzeug nicht gewährt oder eine Besichtigung nicht ermöglicht;

11. entgegen § 14 Abs. 3 Nr. 2 der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder die erforderlichen Daten und Unterlagen nicht zur Verfügung stellt;

12. entgegen § 14 Abs. 4 seiner Unterrichtungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde nach schriftlicher Bekanntgabe nicht nachkommt;

13. entgegen der Verpflichtung aus § 16 Abs. 2 nicht an einer Übung mitwirkt;

14. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 2 Personen als Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage oder als Mitarbeiter einer anerkannten Stelle für die Gefahrenabwehr einsetzt, deren Zuverlässigkeit nicht festgestellt ist;

15. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 3 nicht zuverlässigkeitsüberprüfte Personen im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 3 Zugang zu der Risikobewertung oder dem Plan zur Gefahrenabwehr für die Hafenanlage gewährt oder sie in besonderen Sicherheitsbereichen einsetzt, obwohl die zuständige Behörde im Einzelfall auf die Notwendigkeit einer Zuverlässigkeitsüberprüfung hingewiesen hat;

16. entgegen § 20 Abs. 2 als Betroffene oder Betroffener der Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Behörde nach § 2.

#### § 23

##### Gebühren

Die zuständige Behörde erhebt für Amtshandlungen nach § 8 Abs. 3 und 5 Satz 2, § 9, § 10 Abs. 3 und § 11 Gebühren; Auslagen sind zu erstatten.

#### § 24

##### Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs.1 des Grundgesetzes), das Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs.1 des Grundgesetzes), das Recht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), auf Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), auf Berufsfreiheit (Artikel 12 des Grundgesetzes), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Recht auf Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

#### § 25

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Hafenanlagensicherheitsgesetz vom 18. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 177, ber. S. 231)\*), geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 132), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. Januar 2008

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Dr. Ralf Stegner  
Innenminister

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 9511-1

1358/2007

**Gesetz  
über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht  
(Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG)**

**Vom 10. Januar 2008**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

**Erster Teil**

**Verfassung, Zuständigkeit und Organisation**

- § 1 Errichtung
- § 2 Rechtsstellung des Gerichts
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Zusammensetzung und Stellvertretung
- § 5 Wählbarkeit
- § 6 Wahl
- § 7 Ernennung und Amtseid
- § 8 Rechtsstellung der Richterinnen und Richter
- § 9 Beendigung der Amtszeit
- § 10 Präsidentin oder Präsident
- § 11 Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 12 Geschäftsstelle, Geschäftsordnung, wissenschaftliche Hilfskräfte

**Zweiter Teil**

**Allgemeine Verfahrensvorschriften**

- § 13 Ergänzende Verfahrensvorschriften
- § 14 Zulässigkeit von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen
- § 15 Ausschließung einer Richterin oder eines Richters
- § 16 Ablehnung einer Richterin oder eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit
- § 17 Akteneinsicht
- § 18 Beauftragte von Personengruppen
- § 19 Prozessvertretung
- § 20 Einleitung des Verfahrens
- § 21 Verwerfung von Anträgen
- § 22 Zustandekommen und Form der Entscheidung
- § 23 Protokoll und Tonbandaufnahmen
- § 24 Beweiserhebung
- § 25 Rechts- und Amtshilfe
- § 26 Stellungnahme durch sachkundige Dritte
- § 27 Zeugen und Sachverständige
- § 28 Entscheidung und Verkündung
- § 29 Verbindlichkeit der Entscheidungen
- § 30 Einstweilige Anordnungen
- § 31 Aussetzung des Verfahrens
- § 32 Verbindung und Trennung von Verfahren

§ 33 Kosten und Auslagen

§ 34 Vollstreckung

**Dritter Teil**

**Besondere Verfahrensvorschriften**

**Erster Abschnitt**

**Verfahren in den Fällen des § 3 Nr. 1  
(Organstreitigkeiten)**

- § 35 Antragstellerin oder Antragsteller und Antragsgegnerin oder Antragsgegner
- § 36 Zulässigkeit des Antrags
- § 37 Beitritt zum Verfahren
- § 38 Entscheidung

**Zweiter Abschnitt**

**Verfahren in den Fällen des § 3 Nr. 2  
(Abstrakte Normenkontrolle)**

- § 39 Antragstellerin oder Antragsteller
- § 40 Zulässigkeit des Antrags
- § 41 Beteiligung des Landtages und der Landesregierung
- § 42 Entscheidung
- § 43 Wirkung der Entscheidung

**Dritter Abschnitt**

**Verfahren in den Fällen des § 3 Nr. 3  
(Konkrete Normenkontrolle)**

- § 44 Vorlagebeschluss
- § 45 Verfahren
- § 46 Entscheidung

**Vierter Abschnitt**

**Verfahren in den Fällen des § 3 Nr. 4  
(Kommunale Verfassungsbeschwerde)**

- § 47 Zulässigkeit des Antrags
- § 48 Verfahren

**Fünfter Abschnitt**

**Verfahren in den Fällen des § 3 Nr. 5  
(Wahlprüfung)**

- § 49 Zulässigkeit des Antrags
- § 50 Verfahren

**Sechster Abschnitt**

**Verfahren in den Fällen des § 3 Nr. 6  
(Streitigkeiten über die Durchführung von  
Volksinitiativen, Volksbegehren und  
Volksentscheiden)**

- § 51 Zulässigkeit des Antrags
- § 52 Verfahren

**Vierter Teil**  
**Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 53 Änderung von Rechtsvorschriften
- § 54 Erste Mitgliederwahl zum Landesverfassungsgericht
- § 55 Aufwandsentschädigung
- § 56 Überleitung anhängiger Verfahren
- § 57 Inkrafttreten

**Erster Teil**  
**Verfassung, Zuständigkeit und Organisation**

§ 1  
Errichtung

Für das Land Schleswig-Holstein wird ein Landesverfassungsgericht errichtet. Es führt die Bezeichnung „Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht“. Es hat seinen Sitz in Schleswig.

§ 2  
Rechtsstellung des Gerichts

Das Landesverfassungsgericht ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiges und unabhängiges Gericht des Landes.

§ 3  
Zuständigkeit

Das Landesverfassungsgericht entscheidet

1. über die Auslegung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Landesverfassung) aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten des Landtages oder der Landesregierung oder anderer Beteiligter, die durch die Landesverfassung oder die Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Artikel 44 Abs. 2 Nr. 1 der Landesverfassung),
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Landesverfassung (Artikel 44 Abs. 2 Nr. 2 der Landesverfassung),
3. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit der Landesverfassung, wenn ein Gericht das Verfahren nach Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt hat (Artikel 44 Abs. 2 Nr. 3 der Landesverfassung),
4. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen der Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 46 Abs. 1 und 2 der Landesverfassung durch ein Landesgesetz (Artikel 44 Abs. 2 Nr. 4 der Landesverfassung),
5. über Beschwerden gegen die Entscheidung des Landtages über die Gültigkeit der Landtagswahl (Artikel 44 Abs. 2 Nr. 5 der Landesverfassung), über den Verlust der Mitgliedschaft im Landtag (§ 45 Abs. 1, § 49 Satz 2 des Landeswahlgesetzes) und über die Einberufung von Listen-

nachfolgerinnen und Listennachfolgern (§ 50 Abs. 3 Satz 4 des Landeswahlgesetzes),

6. über die Zulässigkeit einer Volksinitiative (§ 9 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes) oder eines Volksbegehrens (Artikel 42 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 der Landesverfassung) und über Beschwerden gegen die Entscheidung des Landtages über die Gültigkeit der Abstimmung bei einem Volksentscheid (§ 25 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes),
7. in den übrigen in der Landesverfassung vorgesehenen Fällen (Artikel 44 Abs. 2 Nr. 6 der Landesverfassung).

§ 4  
Zusammensetzung und Stellvertretung

(1) Das Landesverfassungsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern. Mindestens drei Mitglieder des Landesverfassungsgerichts müssen Berufsrichterinnen oder Berufsrichter sein. Die Präsidentin oder der Präsident soll zum Zeitpunkt der Wahl (§ 6) Berufsrichterin bzw. Berufsrichter sein.

(2) Jedes Mitglied hat eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Mitglieder auch für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Durch die Beendigung des Amtes des Mitglieds wird das Amt seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters nicht berührt.

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt das Mitglied bei dessen Verhinderung oder nach Beendigung des Amtes bis zur Ernennung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, soweit kein Fall des § 9 Abs. 2 vorliegt. Ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert, so tritt an ihre oder seine Stelle in der Reihenfolge des Lebensalters eine der übrigen Stellvertreterinnen oder einer der übrigen Stellvertreter, beginnend mit der oder dem Lebensältesten. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 5  
Wählbarkeit

(1) Zum Mitglied des Landesverfassungsgerichts kann nur gewählt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, das 40. Lebensjahr vollendet hat, zum Deutschen Bundestag wählbar ist und sich schriftlich bereit erklärt hat, Mitglied des Landesverfassungsgerichts zu werden.

(2) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, noch entsprechenden Organen eines Landes angehören. Beamtinnen und Beamte sowie sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Richterinnen und Richter und der Rechtslehrerinnen und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule können nicht Mitglied des Landesverfassungsgerichts sein.



## § 6

## Wahl.

(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Wahl ist geheim und findet ohne Aussprache statt. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Ausschusses, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Landtag in seiner Geschäftsordnung regelt.

(3) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts sollen frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger gewählt werden. Scheidet ein Mitglied gemäß § 9 Abs. 3 vor Ablauf der Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für eine volle Amtszeit zu wählen.

## § 7

## Ernennung und Amtseid

(1) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten ernannt. Sie erhalten eine Urkunde über Art und Dauer ihres Amtes. Ihre Amtszeit beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde.

(2) Sie leisten, bevor sie ihr Amt antreten, in öffentlicher Sitzung des Landtages den für Berufsrichterinnen und Berufsrichter des Landes vorgesehenen Eid (§ 2 des Landesrichtergesetzes).

## § 8

## Rechtsstellung der Richterinnen und Richter

(1) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts sind als Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus und erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(3) Die Wahrnehmung der verfassungsrichterlichen Tätigkeit geht allen anderen Aufgaben vor.

## § 9

## Beendigung der Amtszeit

(1) Das Amt der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts endet mit Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt sind, oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Endet das Amt durch Ablauf der regulären Amtszeit (Absatz 1), so führt das Mitglied des Landesverfassungsgerichts die Amtsgeschäfte bis zur Ernennung seiner Nachfolgerin oder seines Nachfolgers fort.

(3) Ein Mitglied des Landesverfassungsgerichts scheidet aus dem Amt aus, wenn

1. die oder der Betroffene durch Erklärung zur Niederschrift der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages auf sein Amt verzichtet, mit Ablauf des auf die Erklärung folgenden Monats,
2. dauernde Dienstunfähigkeit eingetreten ist,
3. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag entfallen sind (§ 5 Abs. 1),
4. ein Wählbarkeithindernis nach § 5 Abs. 2 eingetreten ist,
5. die oder der Betroffene rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
6. die oder der Betroffene sich einer so groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat, dass ihr oder sein Verbleiben im Amt ausgeschlossen erscheint.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 bis 6 stellt das Landesverfassungsgericht das Ausscheiden von Amts wegen oder auf Antrag des Landtages oder der Landesregierung durch Beschluss fest. An Stelle des betroffenen Mitglieds wirkt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 6 bedarf der Beschluss der Mehrheit von fünf Mitgliedern des Landesverfassungsgerichts. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des zweiten Teils entsprechend.

(5) Nach Einleitung des Verfahrens nach Absatz 4 kann das Landesverfassungsgericht in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 3 bis 6 das Mitglied von Amts wegen oder auf Antrag des Landtages oder der Landesregierung vorläufig von seinem Amt entbinden. Das gleiche gilt, wenn gegen das Mitglied wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat das Hauptverfahren eröffnet worden ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von fünf Mitgliedern des Landesverfassungsgerichts. Absatz 4 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

## § 10

## Präsidentin oder Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz und nimmt außerhalb der Sitzungen die Befugnisse des Landesverfassungsgerichts wahr. Sie oder er vertritt das Landesverfassungsgericht gegenüber den anderen Verfassungsorganen, leitet die allgemeine Verwaltung und vertritt das Land in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten des Landesverfassungsgerichts.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident wird in ihrer oder seiner Eigenschaft als Vorsitzende oder Vorsitzender und in ihren oder seinen weiteren Aufgaben nach Absatz 1 durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung durch das dienstälteste Mitglied des Landesverfassungsgerichts vertreten. Im Übrigen wird die Präsidentin oder der Präsident durch die gewählte Stellvertreterin oder den gewählten Stellvertreter vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## § 11

## Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Das Landesverfassungsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Richterinnen und Richter anwesend sind.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der an der Entscheidung mitwirkenden Richterinnen und Richter. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ein Verstoß gegen die Landesverfassung oder sonstiges Recht kann bei Stimmengleichheit nicht festgestellt werden.

## § 12

Geschäftsstelle, Geschäftsordnung,  
wissenschaftliche Hilfskräfte

(1) Das Landesverfassungsgericht kann sich der Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Obergerichts Schleswig und der Geschäftseinrichtungen der Gerichte des Landes bedienen.

(2) Das Landesverfassungsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen.

(3) Soweit es der Geschäftsfall erfordert, kann sich das Landesverfassungsgericht der Hilfe von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedienen.

**Zweiter Teil****Allgemeine Verfahrensvorschriften**

## § 13

## Ergänzende Verfahrensvorschriften

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind hinsichtlich der Öffentlichkeit, der Sitzungspolizei, der Gerichtssprache, der Beratung und Abstimmung die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und ergänzend diejenigen der Zivilprozessordnung entsprechend heranzuziehen.

## § 14

Zulässigkeit von Ton- und  
Fernseh-Rundfunkaufnahmen

(1) Abweichend von § 169 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts zulässig

1. in der mündlichen Verhandlung, bis das Gericht die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt hat,
2. bei der öffentlichen Verkündung von Entscheidungen.

(2) Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter sowie eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens kann das Landesverfassungsgericht die Aufnahmen nach Absatz 1 oder deren Übertragung ganz oder teilweise ausschließen oder von der Einhaltung von Auflagen abhängig machen.

## § 15

Ausschließung einer Richterin oder  
eines Richters

(1) Ein Mitglied des Landesverfassungsgerichts ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

1. an der Sache beteiligt oder mit einer oder einem Beteiligten verheiratet ist oder war, eine Lebenspartnerschaft führt oder führte, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder
2. in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist.

(2) Beteiligt ist nicht, wer aufgrund seines Familienstandes, seines Berufs, seiner Abstammung, seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder aus einem ähnlich allgemeinen Gesichtspunkt am Ausgang des Verfahrens interessiert ist.

(3) Als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht

1. die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren,
2. die Äußerung einer wissenschaftlichen Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein kann.

## § 16

Ablehnung einer Richterin oder eines Richters  
wegen Besorgnis der Befangenheit

(1) Wird ein Mitglied des Landesverfassungsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet das Gericht unter Ausschluss der oder des Abgelehnten; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Ablehnung ist zu begründen. Die oder der Abgelehnte hat sich dazu zu äußern. Eine Beteiligte oder ein Beteiligter kann ein Mitglied des Landesverfassungsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie oder er sich in eine Verhandlung eingelassen hat, ohne den ihr oder ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend gemacht zu haben.

(3) Erklärt sich ein Mitglied des Landesverfassungsgerichts, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

## § 17

## Akteneinsicht

Die Beteiligten haben das Recht der Akteneinsicht.

## § 18

## Beauftragte von Personengruppen

Wenn das Verfahren von einer Personengruppe oder gegen eine Personengruppe beantragt wird, kann das Landesverfassungsgericht anordnen, dass sie ihre Rechte, insbesondere das Recht auf Anwesenheit im Termin, durch eine oder einen oder mehrere Beauftragte wahrnehmen lässt.

## § 19

## Prozessvertretung

(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder durch eine Lehrerin oder einen Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule vertreten lassen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverfassungsgericht müssen sie sich in dieser Weise vertreten lassen. Der Landtag und Teile von ihm, die in der Landesverfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet sind, können sich auch durch ihre Mitglieder vertreten lassen. Das Land und seine Verfassungsorgane sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände können sich außerdem durch ihre Bediensteten vertreten lassen, soweit diese die Befähigung zum Richteramt besitzen oder aufgrund der vorgeschriebenen Staatsprüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erworben haben. Das Landesverfassungsgericht kann auch eine andere Person als Beistand einer oder eines Beteiligten zulassen.

(2) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie muss sich ausdrücklich auf das Verfahren beziehen.

(3) Ist eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so sind alle Mitteilungen des Gerichts an sie oder ihn zu richten.

## § 20

## Einleitung des Verfahrens

(1) Anträge, die das Verfahren einleiten, sind schriftlich beim Landesverfassungsgericht einzureichen. Sie sind zu begründen; die erforderlichen Beweismittel sind anzugeben.

(2) Die oder der Vorsitzende stellt den Antrag der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner, den übrigen Beteiligten sowie den Dritten, denen nach § 26 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, unverzüglich mit der Aufforderung zu, sich binnen einer zu bestimmenden Frist dazu zu äußern.

(3) Die oder der Vorsitzende kann jeder oder jedem Beteiligten aufgeben, binnen einer zu bestimmenden Frist die erforderliche Zahl von Abschriften ihrer oder seiner Schriftsätze für das Gericht und für die übrigen Beteiligten nachzureichen.

## § 21

## Verwerfung von Anträgen

Unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge können durch einstimmigen Beschluss des Landesverfassungsgerichts verworfen werden. Der

Beschluss bedarf keiner weiteren Begründung, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorher auf die Bedenken gegen die Zulässigkeit oder Begründetheit ihres oder seines Antrags hingewiesen worden ist.

## § 22

## Zustandekommen und Form der Entscheidung

(1) Das Landesverfassungsgericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, aufgrund mündlicher Verhandlung, es sei denn, dass alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten.

(2) Die Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung ergeht als Urteil, die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung als Beschluss.

(3) Teil- und Zwischenentscheidungen sind zulässig.

(4) Die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts ergehen „im Namen des Volkes“.

## § 23

## Protokoll und Tonbandaufnahmen

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Darüber hinaus kann sie in einer Tonbandaufnahme festgehalten werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## § 24

## Beweiserhebung

(1) Das Landesverfassungsgericht erhebt den zur Erforschung der Wahrheit erforderlichen Beweis. Es kann damit außerhalb der mündlichen Verhandlung ein Mitglied des Gerichts beauftragen oder mit Begrenzung auf bestimmte Tatsachen und Personen ein anderes Gericht darum ersuchen.

(2) Aufgrund eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Gerichts kann die Beiziehung einzelner Urkunden unterbleiben, wenn ihre Verwendung mit der Sicherheit des Bundes oder eines Landes unvereinbar ist.

(3) Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige Fragen richten. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.

## § 25

## Rechts- und Amtshilfe

Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten dem Landesverfassungsgericht Rechts- und Amtshilfe. Fordert das Landesverfassungsgericht Akten eines Ausgangsverfahrens an, werden ihm diese unmittelbar vorgelegt. Im Übrigen sind Akten und Urkunden über die oberste Dienstbehörde vorzulegen.

## § 26

## Stellungnahme durch sachkundige Dritte

Das Landesverfassungsgericht kann sachkundigen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

## § 27

## Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige

(1) Für die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Soweit eine Zeugin oder ein Zeuge oder eine Sachverständige oder ein Sachverständiger nur mit Genehmigung einer vorgesetzten Stelle vernommen werden darf, kann diese Genehmigung nur verweigert werden, wenn es das Wohl des Bundes oder eines Landes erfordert. Die Zeugin oder der Zeuge oder die Sachverständige oder der Sachverständige kann sich nicht auf ihre oder seine Schweigepflicht berufen, wenn das Landesverfassungsgericht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die Verweigerung der Aussagegenehmigung für unbegründet erklärt.

## § 28

## Entscheidung und Verkündung

(1) Das Landesverfassungsgericht entscheidet in geheimer Beratung nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von den Richterinnen und Richtern, die bei ihr mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Sie ist sodann, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe öffentlich zu verkünden. Der Termin zur Verkündung einer Entscheidung kann in der mündlichen Verhandlung bekannt gegeben oder nach Abschluss der Beratungen festgelegt werden; in diesem Fall ist er den Beteiligten unverzüglich mitzuteilen. Zwischen dem Abschluss der mündlichen Verhandlung und der Verkündung der Entscheidung sollen nicht mehr als drei Monate liegen. Der Termin kann durch Beschluss des Landesverfassungsgerichts verlegt werden.

(2) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts sind verpflichtet, über den Gang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren. Eine Richterin oder ein Richter kann ihre oder seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen; das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen. Das Landesverfassungsgericht kann in seinen Entscheidungen das Stimmenverhältnis mitteilen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Alle Entscheidungen sind den Beteiligten bekannt zu geben und dem Landtag und der Landesregierung mitzuteilen.

## § 29

## Verbindlichkeit der Entscheidungen

(1) Die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane sowie alle Gerichte und Behörden des Landes.

(2) In den Fällen des § 3 Nr. 2 und 3 hat die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Gesetzeskraft. Das gilt auch in den Fällen des § 3 Nr. 4, wenn das Landesverfassungsgericht ein Gesetz als mit der Landesverfassung vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt. Soweit ein Gesetz als mit der Landesverfassung vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt wird, ist die Entscheidungsformel durch das Innenministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen.

## § 30

## Einstweilige Anordnungen

(1) Das Landesverfassungsgericht kann im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

(2) Die einstweilige Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Bei besonderer Dringlichkeit kann das Landesverfassungsgericht davon absehen, den am Verfahren zur Hauptsache Beteiligten, zum Beitritt Berechtigten oder Äußerungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Wird die einstweilige Anordnung durch Beschluss erlassen oder abgelehnt, so kann Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet das Landesverfassungsgericht nach mündlicher Verhandlung. Diese soll binnen zwei Wochen nach dem Eingang der Begründung des Widerspruchs stattfinden.

(4) Der Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landesverfassungsgericht kann die Vollziehung der einstweiligen Anordnung aussetzen.

(5) Das Landesverfassungsgericht kann die Entscheidung über die einstweilige Anordnung oder über den Widerspruch ohne Begründung bekannt geben. In diesem Fall ist die Begründung den Beteiligten gesondert zu übermitteln.

(6) Die einstweilige Anordnung tritt nach sechs Monaten außer Kraft. Sie kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen wiederholt werden.

(7) Ist das Landesverfassungsgericht nicht beschlussfähig, so kann die einstweilige Anordnung bei besonderer Dringlichkeit erlassen werden, wenn mindestens drei Richterinnen oder Richter anwesend sind und der Beschluss einstimmig gefasst wird. Sie tritt nach einem Monat außer Kraft. Wird sie durch das Landesverfassungsgericht bestätigt, so tritt sie sechs Monate nach ihrem Erlass außer Kraft.

## § 31

## Aussetzung des Verfahrens

(1) Das Landesverfassungsgericht kann sein Verfahren bis zur Erledigung eines bei einem anderen

Gericht anhängigen Verfahrens aussetzen, wenn für seine Entscheidung die Feststellungen oder die Entscheidung dieses anderen Gerichts von Bedeutung sein können.

(2) Das Landesverfassungsgericht kann seiner Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils zugrunde legen, das in einem Verfahren ergangen ist, in dem die Wahrheit von Amts wegen zu erforschen ist.

#### § 32

##### Verbindung und Trennung von Verfahren

Das Landesverfassungsgericht kann anhängige Verfahren verbinden und verbundene trennen.

#### § 33

##### Kosten und Auslagen

(1) Das Verfahren des Landesverfassungsgerichts ist kostenfrei.

(2) Das Landesverfassungsgericht kann eine Gebühr bis zu 2.500 Euro auferlegen, wenn die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Landtages über die Gültigkeit der Landtagswahl (§ 3 Nr. 5) oder der Beschwerde gegen die Entscheidung des Landtages über die Gültigkeit der Abstimmung bei einem Volksentscheid (§ 3 Nr. 6) einen Missbrauch darstellt oder wenn ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 30) missbräuchlich gestellt ist.

(3) Für die Einziehung der Gebühr gilt § 59 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung entsprechend.

(4) Auf Antrag kann das Landesverfassungsgericht volle oder teilweise Erstattung der Auslagen anordnen.

#### § 34

##### Vollstreckung

Das Landesverfassungsgericht kann in seiner Entscheidung bestimmen, wer sie vollstreckt; es kann auch im Einzelfall die Art und Weise der Vollstreckung regeln.

#### Dritter Teil

##### Besondere Verfahrensvorschriften

##### Erster Abschnitt

##### Verfahren in den Fällen des § 3 Nr. 1 (Organstreitigkeiten)

#### § 35

##### Antragstellerin oder Antragsteller und Antragsgegnerin oder Antragsgegner

Antragstellerin oder Antragsteller und Antragsgegnerin oder Antragsgegner können nur der Landtag, die Landesregierung und andere Beteiligte, die durch die Landesverfassung oder die Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet sind, sein.

#### § 36

##### Zulässigkeit des Antrags

(1) Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend macht, dass

sie oder er oder das Organ, dem sie oder er angehört, durch eine Maßnahme oder Unterlassung der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners in ihren oder seinen ihr oder ihm durch die Landesverfassung übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist.

(2) Im Antrag ist die Bestimmung der Landesverfassung zu bezeichnen, gegen die durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners verstoßen wird.

(3) Der Antrag muss binnen sechs Monaten, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt geworden ist, gestellt werden.

#### § 37

##### Beitritt zum Verfahren

(1) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner können in jeder Lage des Verfahrens andere in § 35 genannte Antragsberechtigte beitreten, wenn die Entscheidung auch für die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten von Bedeutung ist.

(2) Das Landesverfassungsgericht gibt von der Einleitung des Verfahrens dem Landtag und der Landesregierung Kenntnis.

#### § 38

##### Entscheidung

Das Landesverfassungsgericht stellt in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners gegen eine Bestimmung der Landesverfassung verstößt. Die Bestimmung ist zu bezeichnen. Das Landesverfassungsgericht kann in der Entscheidungsformel zugleich eine für die Auslegung der Bestimmung der Landesverfassung erhebliche Rechtsfrage entscheiden, von der die Feststellung gemäß Satz 1 abhängt.

#### Zweiter Abschnitt

##### Verfahren in den Fällen des § 3 Nr. 2 (Abstrakte Normenkontrolle)

#### § 39

##### Antragstellerin oder Antragsteller

Antragstellerin oder Antragsteller können nur sein die Landesregierung, ein Drittel der Mitglieder des Landtages, zwei Fraktionen oder eine Fraktion gemeinsam mit den Abgeordneten, denen die Rechte einer Fraktion zustehen.

#### § 40

##### Zulässigkeit des Antrags

Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Landesrecht

1. wegen seiner förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Landesverfassung für nichtig hält oder
2. für gültig hält, nachdem ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Organ des Bundes

oder des Landes das Recht als unvereinbar mit der Landesverfassung nicht angewendet hat.

#### § 41

##### Beteiligung des Landtages und der Landesregierung

Das Landesverfassungsgericht gibt dem Landtag und der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist. Landtag und Landesregierung können in jeder Lage des Verfahrens diesem beitreten.

#### § 42

##### Entscheidung

Kommt das Landesverfassungsgericht zu der Überzeugung, dass Landesrecht mit der Landesverfassung unvereinbar ist, so erklärt es das Gesetz für nichtig. Sind weitere Bestimmungen des gleichen Gesetzes aus denselben Gründen mit der Landesverfassung unvereinbar, so kann sie das Landesverfassungsgericht gleichfalls für nichtig erklären.

#### § 43

##### Wirkung der Entscheidung

(1) Gegen ein rechtskräftiges Strafurteil, das auf einer mit der Landesverfassung für unvereinbar oder nach § 42 für nichtig erklärten Norm oder auf der Auslegung einer Norm beruht, die vom Landesverfassungsgericht für unvereinbar mit der Landesverfassung erklärt worden ist, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Strafprozessordnung zulässig.

(2) Im übrigen bleiben vorbehaltlich einer besonderen gesetzlichen Regelung die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen, die auf einer gemäß § 42 für nichtig erklärten Norm beruhen, unberührt. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig. Soweit die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung durchzuführen ist, gilt die Vorschrift des § 767 der Zivilprozessordnung entsprechend. Ansprüche aus ungerichtfertiger Bereicherung sind ausgeschlossen.

#### Dritter Abschnitt

##### Verfahren in den Fällen des § 3 Nr. 3 (Konkrete Normenkontrolle)

#### § 44

##### Vorlagebeschluss

(1) Hält ein Gericht ein Landesgesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für unvereinbar mit der Landesverfassung, so hat es das Verfahren auszusetzen und unmittelbar die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts einzuholen.

(2) Die Begründung muss angeben, inwiefern von der Gültigkeit des Landesgesetzes die Entscheidung des Gerichts abhängig ist und mit welcher Vorschrift der Landesverfassung das Landesgesetz unvereinbar ist. Die Akten sind beizufügen.

(3) Der Antrag des Gerichts ist unabhängig von der Rüge der Nichtigkeit der Rechtsvorschrift durch ei-

ne Beteiligte oder einen Beteiligten des Ausgangsverfahrens.

#### § 45

##### Verfahren

(1) Das Landesverfassungsgericht gibt dem Landtag und der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist. Landtag und Landesregierung können in jeder Lage des Verfahrens diesem beitreten.

(2) Das Landesverfassungsgericht gibt auch den Beteiligten des Verfahrens vor dem Gericht, das den Antrag gestellt hat, Gelegenheit zur Äußerung; es lädt sie zur mündlichen Verhandlung und erteilt den anwesenden Prozessbevollmächtigten das Wort.

(3) Das Landesverfassungsgericht kann oberste Landesgerichte um die Mitteilung ersuchen, wie und aufgrund welcher Erwägungen sie die Landesverfassung in der streitigen Frage bisher ausgelegt haben, ob und wie sie die in ihrer Gültigkeit streitige Rechtsvorschrift in ihrer Rechtsprechung angewandt haben und welche damit zusammenhängenden Rechtsfragen zur Entscheidung anstehen. Es kann sie ferner ersuchen, ihre Erwägungen zu einer für die Entscheidung erheblichen Rechtsfrage darzulegen. Das Landesverfassungsgericht gibt den Äußerungsberechtigten Kenntnis von der Stellungnahme.

#### § 46

##### Entscheidung

Das Landesverfassungsgericht entscheidet nur über die Rechtsfrage. Die Vorschriften der §§ 42 und 43 gelten entsprechend.

#### Vierter Abschnitt

##### Verfahren in den Fällen des § 3 Nr. 4 (Kommunale Verfassungsbeschwerden)

#### § 47

##### Zulässigkeit des Antrags

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände können Verfassungsbeschwerden mit der Behauptung erheben, dass ein Landesgesetz das Recht auf Selbstverwaltung nach Artikel 46 Abs. 1 und 2 der Landesverfassung verletzt.

(2) Die Verfassungsbeschwerde kann nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden.

#### § 48

##### Verfahren

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 41 bis 43 entsprechende Anwendung.

#### Fünfter Abschnitt

##### Verfahren in den Fällen des § 3 Nr. 5 (Wahlprüfung)

#### § 49

##### Zulässigkeit des Antrags

(1) Gegen die Entscheidung des Landtages können Beschwerden erhoben

1. die oder der Abgeordnete, deren oder dessen Mitgliedschaft bestritten ist,
2. eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, deren oder dessen Einspruch vom Landtag verworfen worden ist,
3. eine Fraktion des Landtages,
4. Abgeordnete, denen die Rechte einer Fraktion zustehen,
5. eine Minderheit des Landtages, die wenigstens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfasst, oder
6. die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

(2) Die Beschwerde ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des Landtages und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 6 binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Beschlussfassung des Landtages beim Landesverfassungsgericht zu erheben; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

#### § 50

##### Verfahren

(1) Das Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht richtet sich ergänzend nach dem fünften und sechsten Abschnitt des Landeswahlgesetzes.

(2) Das Landesverfassungsgericht kann von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn von ihr keine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten ist.

#### Sechster Abschnitt

##### Verfahren in den Fällen des § 3 Nr. 6 (Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden)

#### § 51

##### Zulässigkeit des Antrags

(1) Hält der Landtag gemäß Artikel 41 Abs. 3 der Landesverfassung die Volksinitiative für unzulässig, können die Vertrauenspersonen gegen die ablehnende Entscheidung das Landesverfassungsgericht anrufen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Volksabstimmungsgesetzes. Der Antrag ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Landtagsbeschlusses zu stellen; er ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

(2) Bestehen Zweifel an der Vereinbarkeit des beanstandeten oder des zustande gekommenen Volksbegehrens mit Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 der Landesverfassung, haben die Landesregierung oder ein Viertel der Mitglieder des Landtages das Recht, die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts zu beantragen. Der Antrag ist binnen einer Frist von einem Monat nach der Entscheidung des Landtages nach § 12 Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes oder nach der Bekannt-

machung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 des Volksabstimmungsgesetzes zu stellen; er ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

(3) Gegen den Beschluss des Landtages über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Abstimmung bei einem Volksentscheid können jede abstimmungsberechtigte Person, deren Einspruch vom Landtag verworfen worden ist, und die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Landtages zu erheben; die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

#### § 52

##### Verfahren

(1) Das Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht richtet sich ergänzend nach den Vorschriften des Volksabstimmungsgesetzes und, soweit die Abstimmungsprüfung betroffen ist (§ 51 Abs. 3), zusätzlich nach den Vorschriften des fünften Abschnitts des Landeswahlgesetzes.

(2) Das Landesverfassungsgericht gibt dem Landtag und der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist. In den Fällen des § 51 Abs. 1 und 2 können Landtag und Landesregierung in jeder Lage des Verfahrens diesem beitreten.

(3) In den Verfahren nach § 51 Abs. 2 gibt das Landesverfassungsgericht auch den Vertrauenspersonen der Volksinitiative Gelegenheit zur Äußerung und lädt sie zur mündlichen Verhandlung.

(4) In den Verfahren nach § 51 Abs. 3 kann das Landesverfassungsgericht von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn von ihr keine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten ist.

#### Vierter Teil

##### Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 53

##### Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVBl. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637)<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 271), wird wie folgt geändert:

1. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Oberverwaltungsgericht“ durch das Wort „Landesverfassungsgericht“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

2. In § 45 Abs. 1 Satz 2 und § 47 Abs. 3 wird das Wort „Oberverwaltungsgericht“ durch das Wort „Landesverfassungsgericht“ ersetzt.

<sup>1)</sup> Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 7. Oktober 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 111-1

(2) Das Volksabstimmungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2004 (GVBl. Schl.-H. S. 108)<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „Bundesverfassungsgericht“ durch das Wort „Landesverfassungsgericht“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „Bundesverfassungsgerichts“ durch das Wort „Landesverfassungsgerichts“ ersetzt.
3. § 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Oberverwaltungsgericht“ durch das Wort „Landesverfassungsgericht“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.

#### § 54

##### Erste Mitgliederwahl zum Landesverfassungsgericht

Bei der ersten Wahl der gemäß Artikel 44 Abs. 3 und Artikel 59 b der Landesverfassung zu bestellenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts wird die Präsidentin oder der Präsident für eine Amtszeit von neun Jahren, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt.

#### § 55

##### Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts erhalten für jeden Monat, in dem sie mindestens an einer Sitzung oder Entscheidungsberatung teilnehmen, eine auf volle zehn Euro aufgerundete Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Fünfzehn-

tel des monatlichen Grundgehalts der Besoldungsgruppe R 9. Die Präsidentin oder der Präsident erhält einen Zuschlag von 30 % und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident einen Zuschlag von 15 % des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages.

(2) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts erhalten Reisekostenvergütung entsprechend den für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Bestimmungen.

(3) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts erhalten Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 30 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und der §§ 31 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes.

#### § 56

##### Überleitung anhängiger Verfahren

Die nach § 3 in die Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichts fallenden, beim Bundesverfassungsgericht und dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht anhängigen Verfahren gehen, soweit eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat oder eine Entscheidung in der Hauptsache noch nicht ergangen ist, zu dem in § 57 Satz 1 genannten Zeitpunkt in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Landesverfassungsgericht über. Im Übrigen verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

#### § 57

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Mai 2008 in Kraft. Die §§ 4 bis 7, 12 und 54 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Januar 2008

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Dr. Ralf Stegner  
Innenminister

Uwe Döring  
Minister  
für Justiz, Arbeit und Europa

<sup>2)</sup> Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 5. April 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 103-1



**Landesverordnung  
über das Naturschutzgebiet „Mönkeberger See“  
Vom 17. Dezember 2007**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-220

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes und § 38 des Landesjagdgesetzes verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Der Mönkeberger See mit den angrenzenden Landschaftsteilen in der Gemeinde Mönkeberg, im Kreis Plön und in der Landeshauptstadt Kiel wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Mönkeberger See“ unter Nummer 192 in das im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 49,83 ha groß und umfasst den Mönkeberger See mit den ihn umgebenden landwirtschaftlich genutzten und ungenutzten Flächen sowie das Königsmoor am nordöstlichen Rande des Gebietes. Das Gebiet wird im Wesentlichen begrenzt durch die Straßen Heikendorfer Weg/Heikendorfer Landstraße und Langer Rehm im Westen, im Norden durch die südlich an die Dorfstraße und die Straße Am Eksol angrenzende Bebauung, durch die Straße Sören im Osten und die Bahnlinie und den Fuchsberg im Süden. Nicht zum Naturschutzgebiet gehören die entlang der Straßen gelegenen Siedlungsbereiche und Kleingartenanlagen.

(2) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes als schwarze Linie dargestellt.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karte ist im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 24106 Kiel, verwahrt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Weitere Karten sind

1. bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Plön, – Untere Naturschutzbehörde –, 24306 Plön,
2. bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Schrevenborn, 24226 Heikendorf,

3. bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel, – Untere Naturschutzbehörde –, 24114 Kiel

niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Mönkeberger Sees sowie der angrenzenden Flächen. Es ist eine wichtige Lebensstätte vielfältiger und teilweise seltener Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Ausgedehnte Röhrichzonen, Weidengebüsche, Großseggen-, Kleinseggen- und Hochstaudenrieder, Gras- und Staudenfluren sowie zahlreiche Kleingewässer kennzeichnen das Gebiet.

(2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten.

Insbesondere gilt es,

1. die charakteristischen Lebensräume mit den zum Teil gefährdeten Pflanzen- und Tierarten,
2. den in Teilbereichen offenen Landschaftscharakter und
3. die Eigenart und Schönheit dieses Gebietes und sein naturraumtypisches Landschaftsbild zu erhalten und zu schützen sowie
4. eine naturnahe Entwicklung des Mönkeberger Sees und seiner Randbereiche,
5. standorttypische Nährstoff- und Wasserverhältnisse und
6. die artenreichen Kleinseggenrasen zu fördern und zu entwickeln.

(3) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter, gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, sind entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

Anl.

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
  2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
  3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
  4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
  5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
  6. Gewässer im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
  7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern;
  8. Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen;
  9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit es sich nicht um Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warn- tafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften handelt;
  10. Erstaufforstungen vorzunehmen;
  11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
  12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;
  13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
  14. gentechnisch veränderte Organismen ohne die erforderliche Zulassung einzubringen;
  15. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone, Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen;
  16. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
  17. in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen;
  18. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Gegenstände jeder Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen;
  19. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege oder der dafür zugelassenen Flächen zu betreten oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege zu reiten oder zu fahren.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## § 5

### Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben
  1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes der als
    - a) Grünland genutzten, in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte schräg schraffiert dargestellten Flächen mit folgenden Einschränkungen:
 

nicht zulässig ist es, die Flächen mehr als bisher zu entwässern, in Ackerland umzuwandeln oder Pflanzenschutzmittel auf diesen Flächen aufzubringen;
    - b) zusätzlich gelten auf den in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte waagrecht schraffiert dargestellten Eigentumsflächen der Landeshauptstadt Kiel folgende Einschränkungen:
 

nicht zulässig ist es, die Flächen zu walzen oder zu schleppen oder Düngestoffe aufzubringen;
  2. die den Schutzzweck berücksichtigende, naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Abs. 2 des Landeswaldgesetzes der als Wald genutzten Flächen unter Beachtung des § 25 des Landesnaturschutzgesetzes;
  3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes mit folgenden Einschränkungen:
 

nicht zulässig ist es,

    - a) die Jagd auf Graureiher auszuüben,
    - b) geschlossene Hochsitze zu errichten,
    - c) Wild zu füttern oder
    - d) Wildäcker oder Wildäsungsflächen anzulegen oder zu betreiben oder Brutkästen für Enten aufzustellen;
  4. das Eislaufen auf dem Mönkeberger See von den öffentlich zugänglichen Uferabschnitten aus mit der Maßgabe, dass die unteren Natur-

schutzbehörden Einschränkungen anordnen können, wenn diese zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich sind;

5. der Betrieb und die Unterhaltung von Rohrleitungen und Einlaufbauwerken an den Gewässern oder offenen Gräben zur ordnungsgemäßen Einleitung von Niederschlagswasser oder Abwasser aus genehmigten Anlagen;
  6. die erforderliche Unterhaltung der Gewässer, die der Vorflut dienen,
    - a) auf der Grundlage eines von der Wasserbehörde im Einvernehmen mit den unteren Naturschutzbehörden zu genehmigenden Gewässerpflegeplanes, in dem Art, Umfang und Zeitpunkt der Unterhaltungsmaßnahme anzugeben sind oder
    - b) aufgrund einer Anordnung oder Verordnung nach § 38 Abs. 4 des Landeswassergesetzes;
  7. der Betrieb und die Unterhaltung gewässerkundlicher Messanlagen nach § 107 Abs. 2 des Landeswassergesetzes sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;
  8. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen und Wege sowie der Brücken mit folgender Einschränkung:  
nicht zulässig ist die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien;
  9. der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden 220 KV-Leitung;
  10. der Betrieb und die Unterhaltung der genehmigten Staueinrichtung;
  11. das Betreten oder Befahren
    - a) der jeweiligen Grundstücke einschließlich der Wasserflächen durch die Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;
    - b) des Naturschutzgebietes durch Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind;
  12. das Betreten der in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte im Punktraster dargestellten und in der Örtlichkeit gekennzeichneten Fläche im Westen des Gebietes;
  13. Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die unteren Naturschutzbehörden durchführen oder durchführen lassen.
- (2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sind die Bestimmungen des Abschnittes III des Landesnaturschutzgesetzes zu beachten.

(3) Die unteren Naturschutzbehörden treffen bei Gefährdung des Schutzzweckes nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen.

## § 6

### Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag können die unteren Naturschutzbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 64 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes Ausnahmen zulassen für

1. Bohrungen und Sondierungen im Rahmen
  - a) der amtlichen geowissenschaftlichen Landesaufnahme und
  - b) von geophysikalischen Messungen;
2. die erforderlichen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Untersuchung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung der festgestellten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes, die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft- und Aufwuchsproben und Einrichtung und Betrieb von Messstellen;
3. die Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 38 des Landeswassergesetzes;
4. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Arten oder von sonstigen Bestandteilen des Naturschutzgebietes und
5. das Nachstellen wildlebender, nicht dem Jagdrecht unterliegender und nicht besonders geschützter Tierarten sowie das Fangen oder Töten dieser Tierarten.

(2) Die unteren Naturschutzbehörden können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und den einschränkenden Regelungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b zulassen, wenn hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die unteren Naturschutzbehörden können von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 64 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Befreiungen gewähren. Bei der Gewährung von Befreiungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 bis 13 sind die besonderen artenschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vornimmt;

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
  3. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert;
  4. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert;
  5. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert;
  6. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Gewässer im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
  7. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert;
  8. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufbringt, lagert oder in den Untergrund einbringt;
  9. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt;
  10. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Erstaufforstungen vornimmt;
  11. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
  12. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt;
  13. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt;
  14. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 gentechnisch veränderte Organismen ohne die erforderliche Zulassung einbringt;
  15. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone, Drachen aufsteigen oder landen lässt oder mit Luftsportgeräten startet oder landet;
  16. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art befährt;
  17. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 in den Gewässern badet oder mit Tauchgeräten taucht oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren lässt;
  18. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Gegenstände jeder Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht angeleint mitführt;
  19. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege oder der dafür zugelassenen Flächen betritt oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege reitet oder fährt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde eine Handlung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 vornimmt;
- (3) Ordnungswidrig nach § 37 Abs. 1 Nr. 26 des Landesjagdgesetzes handelt, wer bei der Jagd ausübung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt.

## § 8

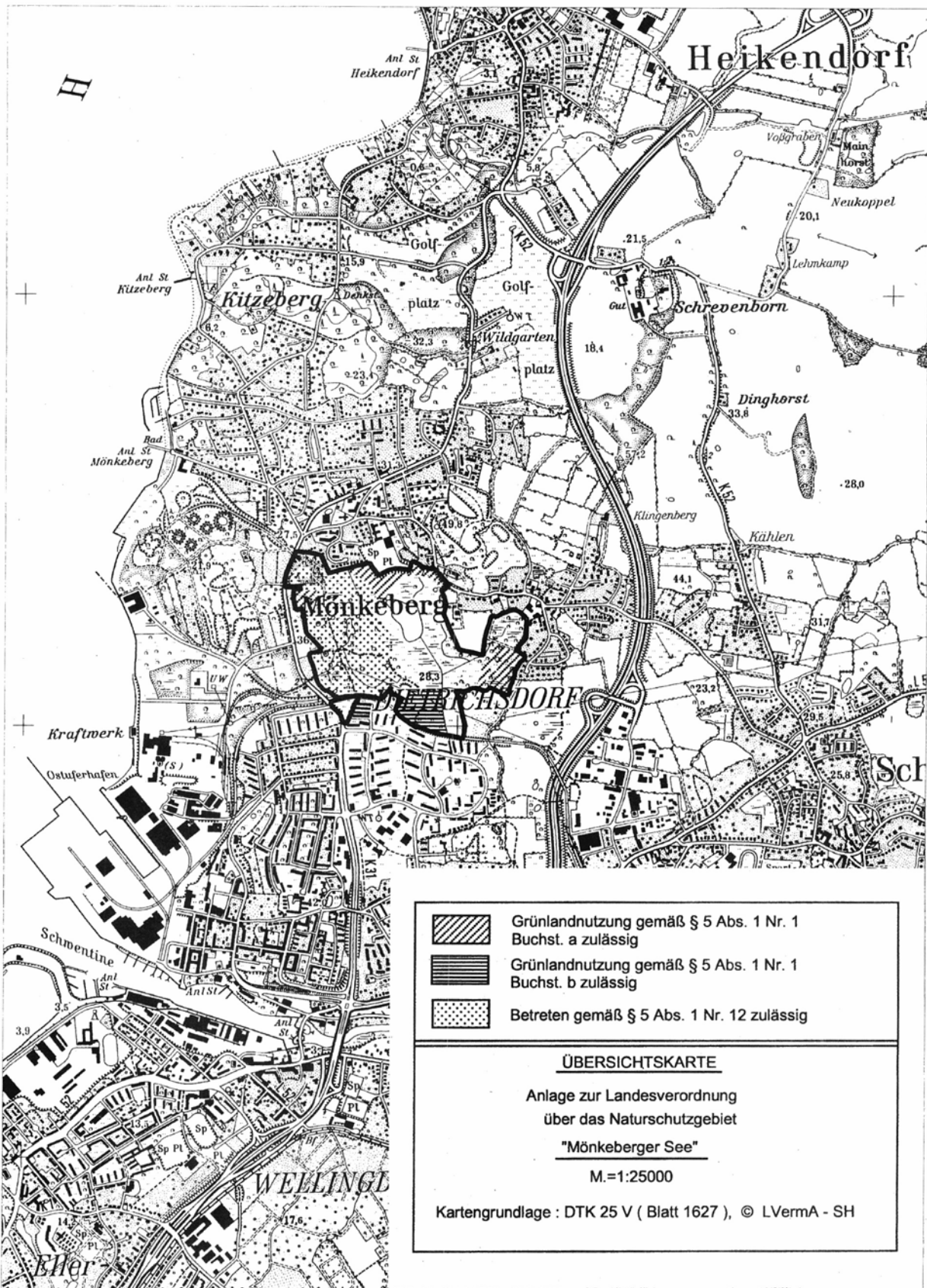
## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Dezember 2007

Dr. Christian von Boetticher  
Minister  
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume



## Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebVO)

Vom 7. Januar 2008

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-40

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und des § 8 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568), in Verbindung mit § 4 Nr. 1 Buchst. a der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 606), verordnet das Innenministerium:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Für Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterbehörden, für die Benutzung des Liegenschaftskatasters und der Nachweise der Landesvermessung werden Gebühren nach dieser Verordnung und dem als Anlage beigefügten Gebührentarif mit den Gebührenstaffeln 1 bis 4, der Bestandteil dieser Verordnung ist, erhoben.

### § 2

#### Befreiung und Ermäßigung

(1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben für

1. Amtshandlungen, die

- a) der Zusammenarbeit der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Durchführung der Aufgaben der Landesvermessung, der Einrichtung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters,
- b) bei Gegenseitigkeit der Zusammenarbeit der Vermessungsbehörden der Länder und des Bundes,
- c) der Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster und
- d) der Einrichtung und Fortführung des Grundbesitzkatasters der Finanzämter

dienen und

2. Amtshandlungen nach Tarifstelle 4 des Gebührentarifs, die für Veröffentlichungen in Verkündungsblättern oder amtliche Bekanntmachungen vorgenommen werden.

(2) Von der Erhebung der Verwaltungsgebühren nach der Tarifstelle 15 des Gebührentarifs und der Auslagen kann insoweit abgesehen werden, als dies wegen der technischen Umstände des Einzelfalles aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

(3) Soweit für weitere Amtshandlungen nach den einzelnen Tarifstellen im Einzelfall eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung und eine Auslagenbefrei-

ung oder -ermäßigung vorgesehen ist, ergibt sich dies aus den Anmerkungen zu den jeweiligen Tarifstellen.

(4) Für Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterbehörden aufgrund von Vermessungsanträgen, die vor dem 20. Februar 1991 bei den Katasterämtern eingegangen sind und für die Gebührenbefreiungsbescheinigungen nach § 39 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsordnung) vom 3. September 1937 (GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-1-1) vorliegen, werden Gebühren nicht erhoben.

### § 3

#### Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes

(1) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Bodens zu berechnen, so ist dessen Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen. Bei der Vermessung von Baugrundstücken gilt der Verkehrswert für erschlossenes Bauland.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert eines Bauwerkes zu berechnen, ist bei Neubauten und Bauwerksänderungen die Summe der Herstellungskosten nach Fertigstellung, bei älteren Bauwerken der Verkehrswert maßgebend. Die Herstellungskosten umfassen sämtliche Kosten der zur Herstellung des Bauwerkes aufzuwendenden oder aufgewendeten Sachlieferungen und Leistungen einschließlich des Wertes der Eigenleistungen und der Umsatzsteuer. Außenanlagen und besondere Betriebseinrichtungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Die kostenerhebende Behörde hat den maßgebenden Wert zu schätzen, erforderlichenfalls mit Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Kostenschuldnerinnen oder der Kostenschuldner, wenn sie den Wert nicht oder unzureichend nachweisen.

### § 4

#### Gebühr nach dem Zeitaufwand

Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die entsprechend ausgebildete Beschäftigte unter regelmäßigen Verhältnissen für die zu erledigenden Arbeiten benötigen. Bei Arbeiten im Außendienst auftretende unvermeidbare Wartezeiten sind anzusetzen.

### § 5

#### Umsatzsteuer

Die von den Vermessungs- und Katasterbehörden zu entrichtende Umsatzsteuer ist bei der Berechnung der Kosten zusätzlich anzusetzen und gesondert auszuweisen.

Anl.

## § 6

## Pauschgebühren

Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen nach den Tarifstellen 2, 3, 6 und 9, die dieselbe Kostenschuldnerin oder denselben Kostenschuldner betreffen, können die Verwaltungsgebühren für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festgesetzt werden.

## § 7

Inkrafttreten, Übergangsregelung,  
Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebVO) vom 31. Oktober 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 192)\*), geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 274), außer Kraft.

(2) Für Amtshandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Vermessungs- und Katasterbehörde, die die kostenpflichtige Amtshandlung vornimmt, beantragt worden sind, gilt die in Absatz 1 Satz 2 aufgehobene Verordnung weiter, wenn die beantragten Arbeiten bis zum 31. August 2008 abgeschlossen worden sind.

(3) Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2013 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. Januar 2008

Dr. Ralf Stegner  
Innenminister

---

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-38

## Anlage

**Gebührentarif**

## Tarifstellen, Gebührenstaffeln

Tarif- stelle	Inhaltsübersicht
1	Auskünfte
2	Auszüge aus dem Katasterbuchwerk
3	Auszüge aus dem Flurkartenwerk
4	Freigaben für Vervielfältigungen, Umarbeitungen und Veröffentlichungen
5	Benutzung des Liegenschaftskatasters und Angaben aus den Nachweisen der Festpunkte
6	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Ergänzungen
7	- gestrichen -
8	Grenzbescheinigungen
9	Unschädlichkeitszeugnisse
10	Teilungsvermessungen
11	Sonderungen
12	Grenzherstellungen
13	Einmessungen von Bauwerken
14	Fortführungen des Liegenschaftskatasters
15	Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren), andere Arbeiten



Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
<b>1</b>	<b>Auskünfte</b>	
	Schriftliche Auskünfte schwieriger Art und größeren Umfangs	Zeitgebühr zu Tarifstelle 15
	Anmerkung: Hierunter fallen nicht Auskünfte über Tatbestände, die in den Unterlagen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters nachgewiesen sind und die durch Auszüge aus den Nachweisen belegt werden.	
<b>2</b>	<b>Auszüge aus dem Katasterbuchwerk</b>	
2.1	Digitale Auszüge	
2.1.1	Erstausstattung	
	Gebietsdeckende Auszüge aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) oder Nutzung des ALB oder Flurstücks- und/oder Bestandsangaben aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) in großem Umfang bei Abgabe auf maschinenlesbarem Datenträger oder durch Datenfernübertragung über die Standardausgabeschnittstellen oder als Textdatei pro Antrag	
2.1.1.1	je Flurstück bei Abgabe über Standardausgabeschnittstellen	
	a) für das erste bis 5 000. Flurstück	0,40
	b) für das 5 001. bis 20 000. Flurstück	0,30
	c) für jedes weitere Flurstück	0,20
		mindestens 100
2.1.1.2	je Flurstück als Textdatei	75 % der Gebühren zu Tarifstelle 2.1.1.1 mindestens 100
2.1.2	Zweitkataster	
	Gebietsdeckender Auszug auf maschinenlesbarem Datenträger oder durch Datenfernübertragung als Ersatz für vorhandene und innerhalb eines Jahres vor der Antragstellung fortgeführte Zweitkataster pro Antrag	
2.1.2.1	bei Abgabe über Standardausgabeschnittstellen als Ersatz für Papierauszüge	75 % der Gebühren zu Tarifstelle 2.1.1.1 mindestens 100
2.1.2.2	bei Abgabe über Standardausgabeschnittstellen als Ersatz für eine Text-Datei	50 % der Gebühren zu Tarifstelle 2.1.1.1 mindestens 100

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
2.1.3	Fortführung  Laufendhaltung gebietsdeckender oder umfangreicher Auszüge bei Abgabe auf maschinenlesbarem Datenträger oder durch Datenfernübertragung über Standardausgabeschnittstellen je Lieferung	
2.1.3.1	bei Abgabe des vollständigen Datenbestandes, wenn bereits einmal eine Lieferung nach 2.1.1 oder 2.1.2 erfolgte	40 % der Gebühren für eine Erstausrüstung nach der Tarifstelle 2.1.1.1 mindestens 100
2.1.3.2	bei schriftlich vereinbartem Abonnementsverfahren pro Kalenderjahr (mit Anspruch auf einmalige Datenlieferung im Jahr), wenn bereits einmal eine Lieferung nach 2.1.1 oder 2.1.2 erfolgte	
2.1.3.2.1	für die erste Lieferung im Kalenderjahr	15 % der Gebühren für eine Erstausrüstung nach der Tarifstelle 2.1.1.1 mindestens 50
2.1.3.2.2	für jede weitere Datenlieferung im Kalenderjahr	50
	Anmerkungen zu Tarifstelle 2.1: a) Standard-Ausgabeschnittstellen sind z. B. die Normbasierte Austauschschnittstelle (NAS) im System ALKIS <sup>®</sup> oder die ALB-Standardausgabeschnittstelle im System ALB <sup>®</sup> . b) Gebietsdeckende Auszüge sind z.B. Auszüge für Gemeindebezirke (inklusive Exklaven), für gesamte Amtsverwaltungen oder für Wasser- und Bodenverbände.	
2.2	Papierauszüge oder druckaufbereitete Auszüge in Dateiform	
2.2.1	a) für den ersten Auszug b) für jeden weiteren Auszug desselben Eigentümers c) je Seite aus den Suchverzeichnissen und Auswertelisten	16 2 14
	Anmerkung: Die Zahl der Seiten richtet sich nach der Seitennummerierung im digitalen Katasterbuchwerk.	
2.2.2	zuzüglich für umfangreiche Recherche-Arbeiten	Zeitgebühr zu Tarifstelle 15

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
<b>3</b>	<b>Auszüge aus dem Flurkartenwerk</b>	
3.1	Digitale Auszüge	
3.1.1	erstmalige Abgabe des Gesamtinhaltes der Daten im Standard-Datenformat je Nutzungsrecht (wahlweise auch mit Daten der Bodenschätzung) auf maschinenlesbarem Datenträger oder durch Datenfernübertragung pro Antrag je km <sup>2</sup>	100 bis 10 000 mindestens 100
3.1.2	erstmalige Abgabe des Gesamtinhaltes der Daten im Sonder-Datenformat je Nutzungsrecht (wahlweise auch mit Daten der Bodenschätzung) auf maschinenlesbarem Datenträger oder durch Datenfernübertragung pro Antrag je km <sup>2</sup>	5 % bis 75 % der Gebühren zu Tarif- stelle 3.1.1 mindestens 50
3.1.3	erstmalige Abgabe von Teilmhalten der Daten im Standard-Datenformat oder in einem Sonder-Datenformat je Nutzungsrecht auf maschinenlesbarem Datenträger oder durch Datenfernübertragung pro Antrag je km <sup>2</sup>	2 % bis 110 % der Gebühren zu Tarif- stelle 3.1.1 oder 3.1.2 mindestens 50
3.1.4	Fortführung im Standard-Datenformat oder im Sonder-Datenformat je Nutzungsrecht bei Abgabe der Daten auf maschinenlesbarem Datenträger oder durch Datenfernübertragung pro Antrag, wenn bereits eine erstmalige Abgabe nach Tarifstelle 3.1.1, 3.1.2 oder 3.1.3 erfolgte	
3.1.4.1	einmalige Fortführung unter Abgabe des vollständigen Datenbestandes	10 % der Gebühren zu Tarifstelle 3.1.1, 3.1.2 oder 3.1.3 mindestens 50
3.1.4.2	regelmäßige Fortführung im schriftlich vereinbarten Abbonnementsverfahren durch Abgabe von Fortführungsdaten	
	a) pro Kalenderjahr (mit Anspruch auf einmalige Datenlieferung im Jahr)	3 % der Gebühren zu Tarifstelle 3.1.1, 3.1.2 oder 3.1.3 mindestens 50
	b) für jede zusätzliche Datenlieferung	50
	Anmerkungen zu Tarifstelle 3.1:	
	a) Standard-Datenformate sind z. B. die Normbasierte Austauschschnittstelle (NAS) im System ALKIS <sup>®</sup> , die Einheitliche Datenbankschnittstelle (EDBS) in den Ausprägungen Bezieher-Sekundärnachweis (BZSN), Benutzung Speichereinheiten (BSPE) oder Benutzung Speichereinheiten objektweise (BSPO) im System ALK <sup>®</sup> .	
	b) Sonderformate von Vektordaten umfassen einen geringeren Informationsumfang als das Standard-Datenformat. Als Sonderformat von Vektordaten gilt z. B. das Data-Exchange-Format (DXF).	
	c) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Umfang des Karteninhalts, der u. a. beeinflusst wird durch die Größe der Flurstücke, die Anzahl der Grenzpunkte, die Dichte der Bebauung und den Umfang der Topographie.	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
	d) Der Umfang des Nutzungsrechts wird in einer Nutzungsvereinbarung bestimmt.	
3.1.5	zuzüglich für den Mehraufwand bei zusätzlichen Arbeiten	Zeitgebühr zu Tarifstelle 15
3.1.6	Abgabe von Daten in einem Sonderformat nach Tarifstelle 3.1.2, wenn bereits eine erstmalige Abgabe von digitalen Daten nach Tarifstelle 3.1.1 bezogen worden ist (berechnet wird der Aufwand für die Datenaufbereitung)	Zeitgebühr zu Tarifstelle 15
3.2	Analoge Auszüge oder druckaufbereitete Auszüge in Dateiform	
3.2.1	Analoge Auszüge (wahlweise auch mit Daten der Bodenschätzung)	
3.2.1.1	je Auszug im Format	
	a) DIN A4 oder DIN A3	21
	b) DIN A2	27
	c) DIN A1	34
	d) DIN A0	42
3.2.1.2	je Auszug für die laufende Fortführung von Zweitkatastern, die für die Erfüllung eigener Aufgaben der beantragenden Stellen verwendet werden sollen	30 % der Gebühren zu Tarifstelle 3.2.1.1
	Anmerkung zu Tarifstelle 3.2: Mehrkosten, die durch andere von der Antragstellerin oder vom Antragsteller beantragte Sonderleistungen (z.B. besondere Ausgestaltung der Karten) entstehen, sind gesondert anzusetzen. Die Mehrkosten werden nach dem höheren Zeitaufwand (Zeitgebühr) berechnet.	
<b>4</b>	<b>Freigaben für Vervielfältigungen, Umarbeitungen und Veröffentlichungen</b>	
	Für die Einräumung des Rechts	
4.1	die vom Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein herausgegebenen Karten oder digitalen Daten ganz, ausschnitts- oder auszugsweise zu vervielfältigen oder umzuarbeiten, je genutztes Kartenblatt oder je Einheit der Topographischen Karte 1 : 25 000 bei digitalen Daten	25 bis 20 000
	Anmerkungen: Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach	
	a) Maßstab und Größe der genutzten Kartenflächen oder Art und Umfang der digitalen Daten,	
	b) der Anzahl der herzustellenden Vervielfältigungen (Auflagenhöhe) und	
	c) dem Verwendungszweck.	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
4.2	die Daten nach Tarifstelle 3.1.1, 3.1.2 bzw. 3.1.3 gemeinsam mit Fachdaten in Produkten oder im Internet zu verwenden wird folgende Verwertungsgebühr erhoben:	
4.2.1	Nutzung von Daten nach Tarifstelle 3.1.1, 3.1.2 bzw. 3.1.3 in Produkten je Anwendungsfall	10% des Nettoverkaufspreises des Produktes
4.2.2	Nutzung von Daten nach Tarifstelle 3.1.1, 3.1.2 bzw. 3.1.3 gemeinsam mit Fachdaten im Internet je Anwendungsfall. Die Verwertungsgebühr entfällt, wenn der Internetzugang kostenfrei ist und der genutzte Datenumfang auch unter Ausnutzung des Scrollens 1024 x 768 Pixel insgesamt nicht überschreitet.	10% der Gebühren nach Tarifstelle 3.1.2 (gilt auch bei Daten nach Tarifstelle 3.1.1) bzw. 3.1.3
4.3	Auszüge aus dem Flurkartenwerk nach Tarifstelle 3.2 oder deren Umarbeitungen ganz oder ausschnittsweise zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen je Seite	das Dreifache der Gebühren zu Tarifstelle 3.2.1.1
<b>5</b>	<b>Benutzung des Liegenschaftskatasters und Angaben aus den Nachweisen der Festpunkte</b>	
5.1	Unterlagen zur Ausführung von Vermessungen	
5.1.1	Grundgebühr (Nutzungsrecht) je Auftrag	45
5.1.2	für die Anfertigung der Vermessungsunterlagen durch die Vermessungsstelle bzw. durch das Katasteramt für eine andere Antragstellerin oder einen anderen Antragsteller je Auftrag mit Ausnahme der unter 5.1.3 und 5.1.4 genannten Vermessungen	75
5.1.3	für die Anfertigung der Vermessungsunterlagen durch die Vermessungsstelle bzw. durch das Katasteramt für eine andere Antragstellerin oder einen anderen Antragsteller je Auftrag für lang gestreckte Objekte mit einer Achslänge von mehr als 100 m (z.B. lang gestreckte Anlagen nach Tarifstelle 10.2, Leitungs- und andere Trassen)	250
5.1.4	für die Anfertigung der Vermessungsunterlagen durch die Vermessungsstelle je Auftrag für die Einmessung von Nutzungsarten, Grundrissänderungen an Bauwerken aufgrund von Abbruch, für die Ausführung von Teilungsvermessungen bis zu einer Vermessungsfläche von 25 m <sup>2</sup> , Bauwerkseinmessungen bis zu einem Bauwert von 25 000 Euro je Auftrag	40
5.1.5	Nachträgliche Ergänzung und Aktualisierung von Vermessungsunterlagen, wenn für den gleichen Vermessungsauftrag bereits Unterlagen gefertigt und die Gebühren entsprechend den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.4 abgerechnet wurden	
	a) durch die gleiche Vermessungsstelle	kostenfrei
	b) durch das Katasteramt für eine andere Vermessungsstelle bzw. für eine andere Antragstellerin oder einen anderen Antragsteller	Zeitgebühr zu Tarifstelle 15 maximal 75

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
------------------	------------	----------------

Anmerkungen zu Tarifstelle 5.1:

- a) Unter Vermessungsstelle sind die Vermessungsstellen im Sinne des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) zu verstehen.
- b) In den Gebühren sind die zur Ausführung des jeweiligen Auftrages erforderlichen Auszüge aus dem Flurkarten-, Katasterbuch- und Katasterzahlenwerk, sowie Koordinaten, Beschreibungen und Übersichten der Trigonometrischen Punkte sowie der Nivelementpunkte enthalten.  
Für technische Vermessungen sind die Auszüge aus dem Flurkarten- und Katasterbuchwerk nicht mit in der Gebühr enthalten und müssen nach den jeweiligen Tarifstellen abgerechnet werden.  
Werden ausschließlich Auszüge aus den Nachweisen des Landesvermessungsamtes angefertigt, sind diese nach Tarifstelle 5.2 abzurechnen.
- c) Auftrag im Sinne der Tarifstellen ist jede Vermessung, die einzeln nach den Tarifstellen 10 bis 13 abgerechnet wird sowie jede technische Vermessung.
- d) Werden Nutzungsarten oder Grundrissänderungen an Bauwerken aufgrund von Abbruch in zeitlichem Zusammenhang mit anderen Vermessungen nach den Tarifstellen 10 bis 13 erfasst, fallen dafür keine zusätzlichen Gebühren nach Tarifstelle 5.1 an.
- e) Die Grundgebühr nach Tarifstelle 5.1.1 ist für jede unter c) genannte Vermessung, die einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Aufträgen bearbeitet wird, anzusetzen. Die Gebühr für die Anfertigung der Vermessungsunterlagen nach Tarifstelle 5.1.2, 5.1.3 bzw. 5.1.4 ist nur einmal nach dem jeweils höheren Tarif anzusetzen, wenn mehrere Aufträge im Sinne der Anmerkung c) auf einem oder verschiedenen Flurstücken durchgeführt werden, die einen örtlichen Zusammenhang im Sinne der Anmerkung a) der Tarifstelle 10.1 darstellen.
- f) Die Gebühr nach Tarifstelle 5.1.2, 5.1.3 bzw. 5.1.4 steht der Vermessungsstelle zu, die die Vermessungsunterlagen zusammengestellt hat.
- g) Eine Vermessungsstelle kann Vermessungsunterlagen, die ihr für eine Absteckung eines Bauwerks erteilt wurden, für die Einmessung des Bauwerks verwenden, ohne dass hierfür noch einmal Gebühren berechnet werden.
- h) Bei der Anfertigung von Vermessungsunterlagen durch das Katasteramt für andere Vermessungsstellen werden die Unterlagen generell nach den Tarifstellen 5.1.1 und 5.1.2 bzw. 5.1.3 abgerechnet. Eine Verrechnung evt. zuviel gezahlter Gebühren im Sinne der Tarifstelle 5.1.4 erfolgt erst bei der Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster.

5.2	Unterlagen für sonstige Zwecke	
5.2.1	Grundgebühr (Nutzungsrecht)	45
5.2.1.1	Lage-, Höhen- oder Schwerefestpunkte zuzüglich für	
	a) Auszüge aus den Dateien je Punkt	6
	b) Auszüge aus den Beschreibungen je Punkt	6
	c) Auszüge aus den Übersichten je Übersicht	15

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
------------------	------------	----------------

5.2.1.2	zuzüglich für Auszüge aller Art aus dem Katasterzahlenwerk je Seite	6
5.2.1.3	zuzüglich für die Koordinaten jedes Punktes, die durch direkten Zugriff auf die Koordinatendatenbank entnommen werden	0,30

Anmerkung zu Tarifstelle 5.2:

Die Unterlagen werden durch das Katasteramt angefertigt, eine  
Selbstentnahme durch andere Vermessungsstellen findet nicht statt.

## 6 Beglaubigungen, Bescheinigungen und Ergänzungen

6.1	Beglaubigungen von Auszügen oder Beglaubigungen von Kopien (incl. deren Anfertigung) je Seite	3
6.2	Ergänzung oder Änderung von beigebrachten Vermessungsschriften, wenn dies beantragt wird und nicht zu den Aufgaben der Vermessungs- und Katasterbehörde gehört	Zeitgebühr zu Tarifstelle 15 mindestens 30
Anmerkung: Diese Tarifstelle ist nur anzuwenden, wenn die Arbeiten einen Zeitaufwand von mehr als einer Arbeitsviertelstunde erfordern.		
6.3	Richtigkeitsbescheinigungen von Bebauungsplänen je Bescheinigung. Mehrausfertigungen werden nicht berechnet.	50 zuzüglich Zeitgebühr zu Tarifstelle 15

## 7 Bescheinigungen für Grundbuchzwecke

- gestrichen -

## 8 Grenzbescheinigungen

8.1	Im Zusammenhang mit einer Vermessung nach Tarifstelle 13	50
8.2	nach vorhandenen Katasterunterlagen	
8.2.1	ohne Ortsbesichtigung	75
8.2.2	mit Ortsbesichtigung	150

Anmerkungen zu Tarifstelle 8:

- a) Mit der Gebühr zu Tarifstelle 8 sind auch eventuelle Berechnungen abgegolten, die erforderlich sind, um kontrolliert eingemessene Bauwerke mit den Eigentumsgrenzen in Verbindung zu bringen.

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
	<ul style="list-style-type: none"> <li>b) Mit der Gebühr zu Tarifstelle 8.2.2 sind abgegolten               <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) die Ortsbesichtigung mit Überprüfung des Bestandes und</li> <li>bb) die Fahrtkosten - mit Ausnahme der Kosten für Autofahren und Autoreisezüge -, die Reisekosten und die Feldaufwandsentschädigungen.</li> </ul> </li> <li>c) Wird eine Grenzbescheinigung für ein bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Bauwerk erteilt (Tarifstelle 8.2), ist für eine erforderliche Einsicht in das Katasterzahlenwerk die Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 und 5.1.4 zu erheben.</li> <li>d) Sind für die Erteilung einer Grenzbescheinigung über ein bereits eingemessenes Bauwerk noch zusätzliche örtliche Vermessungsarbeiten erforderlich, werden neben der Gebühr zu Tarifstelle 8.2.2 Zeitgebühren zu Tarifstelle 15 erhoben.</li> </ul>	

## 9 Unschädlichkeitszeugnisse

9.1	<p>Erteilung oder Ablehnung eines Unschädlichkeitszeugnisses</p> <p>Anmerkung: Die Ablehnung muss durch ein Zeugnis bzw. widerspruchsfähigen Bescheid ausgesprochen sein. Die Vorbereitung der Unterlagen, Bescheinigungen und Mitteilungen wird durch die Zeitgebühr abgegolten. Werden gleichzeitig mehrere Unschädlichkeitszeugnisse erteilt oder abgelehnt, die dasselbe Flurstück betreffen, berechnet sich die Gebühr aus dem Produkt der Teilgebühr 1 und der Wurzel der Anzahl der Unschädlichkeitszeugnisse. Die Kosten für erforderliche Auszüge aus dem Flurkarten- und Katasterbuchwerk sind mit der Gebühr abgegolten.</p>	<p>15 % der Gebühr (ohne Multiplikator) zu Gebührenstaffel 1 (= Teilgebühr 1)</p> <p>zuzüglich Zeitgebühr zu Tarifstelle 15 (= Teilgebühr 2)</p>
9.2	<p>Zurückweisung aufgrund fehlender Voraussetzungen</p> <p>Anmerkung: Diese Tarifstelle ist nur anzuwenden, wenn kein Zeugnis oder widerspruchsfähiger Bescheid erteilt wird und die Arbeiten einen Zeitaufwand von mehr als einer Arbeitsviertelstunde erfordern.</p>	<p>Zeitgebühr zu Tarifstelle 15</p>



Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
------------------	------------	----------------

## 10 Teilungsvermessungen

10.1	Teilungsvermessungen (Mindestumfang) - ausgenommen Vermessungen lang gestreckter Anlagen (Tarifstelle 10.2) -	Gebührenstaffel 1
------	---	-------------------

10.1.1	für jeden zusätzlich auf Antrag am Trennstück hergestellten Grenzpunkt	50
--------	--	----

Anmerkungen zu Tarifstelle 10.1:

- a) Die Gebühr wird jeweils für ein örtlich zusammenhängendes, in einem geschlossenen Arbeitsgang zu bearbeitendes Vermessungsgebiet erhoben. Ein örtlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn für die Vermessung das gleiche Liniennetz oder Punktfeld benutzt wird oder die Überprüfung der alten Grenzen ineinander greift. Dies kann auch noch gegeben sein, wenn Grundstücke, deren Vermessung nicht beantragt ist, zwischen den zu vermessenden Grundstücken liegen. Als in einem geschlossenen Arbeitsgang bearbeitet gelten nur Vermessungsschriften, die gleichzeitig in das Liegenschaftskataster übernommen werden.
- b) Die Gebühr beinhaltet die Herstellung derjenigen Grenzpunkte, die zur Festlegung und Abmarkung der neuen Grenzen und zur sachgerechten Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlich sind. Die Herstellung und ggf. Abmarkung benachbarter Grenzpunkte, zwischen die neue Grenzen eingebunden werden, gehört zum Umfang der Vermessungsleistungen nach Gebührenstaffel 1 und wird nicht zusätzlich nach Tarifstelle 12 abgerechnet.
- c) Die Gebühr nach Tarifstelle 10.1.1 wird für jeden weiteren Grenzpunkt am Trennstück angesetzt, der auf Antrag zusätzlich hergestellt wird.
- d) Die Zurückstellung der Abmarkung von neuen Grenzpunkten, z.B. wegen Gefährdung der Abmarkungen aufgrund noch durchzuführender Tiefbauarbeiten, führt nicht zu einer Reduktion der Gebühren nach Gebührenstaffel 1. Ein Auftrag zur nachträglichen Abmarkung muss bei der Durchführung der Teilungsvermessung vorliegen.

10.2	Vermessungen lang gestreckter Anlagen (mehr als 100 m zu vermessende Achslänge)	Gebührenstaffel 2
------	---	-------------------

Anmerkung:

Lang gestreckte Anlagen nach dieser Tarifstelle sind Wege aller Art, Straßen, Gewässer, Deiche, Bahnkörper und dergleichen, wenn die Vermessungen nicht in Verbindung mit Bauplatz-, Siedlungs- oder ähnlichen Teilungsvermessungen ausgeführt werden.

Anmerkungen zu den Tarifstellen 10.1 und 10.2:

Mit den Gebühren sind abgegolten:

- a) die häusliche Vorbereitung ohne die Aufwendungen für die Vermessungsunterlagen,
- b) die örtlichen Vermessungsarbeiten einschließlich der Abmarkung und Aufwendungen für das Abmarkungsmaterial,
- c) der Grenztermin,
- d) die Anfertigung der Vermessungsschriften und

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
------------------	------------	----------------

e) die Fahrtkosten - mit Ausnahme der Kosten für Autofahren und Autoreisezüge -, die Reisekosten und die Feldaufwandsentschädigungen.

Mit den Gebühren ist auch die Vermessung der Nutzungsarten und topographischen Gegenstände in dem Umfang abgegolten, wie es nach den technischen Vorschriften erforderlich ist.

## 11 Sonderungen

Flurstückszerlegung durch Sonderung nach dem Katasternachweis

35 % der Gebühr  
zu Gebührenstaffel 1

Anmerkungen:

Mit der Gebühr sind abgegolten:

- a) die Anfertigung der Vermessungsschriften mit Ausnahme der Vermessungsunterlagen
- b) ggf. Ortsbesichtigung und Grenztermin

## 12 Grenzherstellungen

12.1 Grenzherstellungen und Abmarkungen, die nicht im Zusammenhang mit Teilungsvermessungen (Tarifstelle 10) stehen

Gebührenstaffel 3

12.2 Nachträgliche Abmarkung von Teilungsvermessungen, die wegen bestehender Hinderungsgründe (z.B. spätere Erschließung der Grundstücke) ohne Abmarkung in das Liegenschaftskataster übernommen wurden und für die nach Tarifstelle 10.1 der VermGebVO vom 31. Oktober 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 192), geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 274), reduzierte Gebühren berechnet worden sind und die Abmarkung erst nach dem 31. August 2008 abgeschlossen wurde.

Zeitgebühr zu  
Tarifstelle 15

Anmerkung zu Tarifstelle 12.2:

Der Auftrag zur nachträglichen Abmarkung muss bei der Durchführung der Teilungsvermessung vorliegen. Die ausführende Vermessungsstelle muss auch die Teilungsvermessung durchgeführt haben.

12.3 Grenzherstellungen und Abmarkungen im Zusammenhang mit Teilungsvermessungen (Tarifstelle 10.1)

70 % der Gebühren  
zu Gebührenstaffel 3

Anmerkung:

Ein Zusammenhang ist gegeben, wenn die Vermessungsarbeiten in einem geschlossenen Arbeitsgang durchgeführt werden und wenn für die Vermessungen das gleiche Liniennetz benutzt wird oder die Überprüfung der alten Grenzen ineinander greift. Dies kann auch noch dann gegeben sein, wenn Grundstücke, deren Vermessung nicht beantragt ist, dazwischen liegen.

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
------------------	------------	----------------

12.4	Abmarkungen, die im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Katasterneuvermessung (z.B. Flurbereinigungsverfahren) stehen, je Grenzpunkt	50
------	---	----

Anmerkungen zu Tarifstelle 12:

- a) Mit den Gebühren sind abgegolten:
  - aa) die häusliche Vorbereitung ohne die Aufwendungen für die Vermessungsunterlagen,
  - bb) die örtlichen Vermessungsarbeiten einschließlich der Abmarkung und Aufwendungen für das Abmarkungsmaterial
  - cc) der Grenztermin,
  - dd) die Anfertigung der Vermessungsschriften und
  - ee) die Fahrtkosten - mit Ausnahme der Kosten für Autofahren und Autoreisezüge -, die Reisekosten und die Feldaufwandsentschädigungen.
- b) Die Gebühr wird für jeden Grenzpunkt berechnet, der auftragsgemäß überprüft werden musste oder dessen Herstellung mit oder ohne Abmarkung auftragsgemäß vorgenommen worden ist. Zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages mitüberprüfte Grenzpunkte zählen nicht mit.

## 13 Einmessungen von Bauwerken

Vermessungsgebühren für die Einmessung von Bauwerken (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) und Einmessung von Grundrissänderungen an Bauwerken

Gebührenstaffel 4  
Spalte 2

Anmerkungen zu Tarifstelle 13:

- a) Mit den Gebühren sind abgegolten:
  - aa) die Ausführung der Vermessung
  - bb) die häuslichen Kartier- und Berechnungsarbeiten,
  - cc) die Fahrtkosten - mit Ausnahme der Kosten für Autofahren und Autoreisezüge -, die Reisekosten und die Feldaufwandsentschädigungen,
  - dd) die Vermessung der Nutzungsarten und topographischen Gegenstände in dem Umfang, wie es nach den technischen Vorschriften erforderlich ist.
- b) Bei der Einmessung von Doppel-/Reihenhäusern, Doppel-/Mehrfachcarports und -garagen etc., wenn diese durch Flurstücksgrenzen geteilt werden, ist die Gebühr je Hälfte bzw. Scheibe anzusetzen.
- c) Werden mehrere Hauptbauwerke auf einem Flurstück gleichzeitig eingemessen, so werden die Gebühren für die Hauptbauwerke nach dem Wert für jedes einzelne Bauwerk berechnet. Nebengebäude wie Garage, Carport, Schuppen etc. bilden mit dem jeweiligen Hauptbauwerk eine Einheit, deren Gesamtwert anzusetzen ist.

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
<b>14</b>	<b>Fortführungen des Liegenschaftskatasters</b>	
	Fortführung aufgrund von Vermessungsschriften für	
14.1	Teilungsvermessungen und Sonderungen	15 % der Gebühr zu Gebührenstaffel 1
14.2	Vermessungen lang gestreckter Anlagen für jedes Trennstück	100
	Anmerkungen: Die Gebühr wird für jedes einzelne Trennstück, nicht aber für Rest- stücke erhoben, auch wenn diese auftragsgemäß oder aus vermes- sungstechnischen Erfordernissen in die Vermessung einbezogen worden sind. Wird eine lang gestreckte Anlage in Form einer Be- richtigung in das Liegenschaftskataster übernommen (z.B. Wasser- lauf), sind als Trennstücke die veränderten Flurstücke anzusetzen.	
14.3	Grenzherstellungen nach Tarifstelle 12 und für nachträglich einge- reichte Schlussabmarkungen von Teilungsvermessungen nach Tarif- stelle 10.1	
	a) bis 3 Punkte	100
	b) 4 bis 10 Punkte	150
	c) ab 11 Punkte	200
	Anmerkung: Für die Anzahl der abzurechnenden Punkte sind im Zweifelsfall die Angaben im Grenzprotokoll entscheidend.	
14.4	Bauwerkseinmessungen	21 % der Gebühren zu Gebührenstaffel 4 Spalte 2 mindestens 35
<b>15</b>	<b>Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren), andere Arbeiten</b>	
	Für Amtshandlungen, die nicht von den Tarifstellen 1 bis 14 erfasst sind, ist die Gebühr nach Tarifstelle 15 anzusetzen.	
15.1	Für die Erledigung örtlicher und häuslicher Arbeiten je angefangene Arbeitshalbstunde	
15.1.1	von Beamtinnen oder Beamten des höheren Dienstes oder vergleich- baren Beschäftigten	38,50
15.1.2	von Beamtinnen oder Beamten des gehobenen Dienstes oder vergleich- baren Beschäftigten	28,50
15.1.3	von Beamtinnen oder Beamten des mittleren Dienstes oder vergleich- baren Beschäftigten	24,50

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
15.1.4	von Messgehilfinnen oder Messgehilfen oder entsprechend eingesetzten Hilfskräften	19
15.2	Für den Einsatz von Kraftfahrzeugen je Kilometer	0,70 mindestens 15 je Einsatztag

**Anmerkung:**

Mit dieser Gebühr sind die Kosten für die Beförderung von Beschäftigten, geodätischen Instrumenten, Arbeitsgeräten und Vermessungsmaterial abgegolten. Der Betrag ist anteilig anzusetzen, wenn mehrere Aufträge ohne zwischenzeitliche Rückkehr zur Dienststelle gleichzeitig oder nacheinander bearbeitet werden.

**Anmerkung zu Tarifstelle 15:**

Diese Tarifstelle gilt z.B. für folgende Amtshandlungen:  
Erteilung von Bescheinigungen, so weit im Gebührentarif nichts anderes vorgesehen ist, Sicherung und Verlegung von Vermessungspunkten, ausgenommen im Trigonometrischen Festpunktfeld und im Nivellementpunktfeld oder bei Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Arbeiten nach den Tarifstellen 10, 11 und 12 erledigt werden, Vermessungen, die unabhängig von Amtshandlungen nach den Tarifstellen 10 bis 13 auszuführen sind, evtl. erbrachte Mehrleistungen aufgrund der Änderung von Aufträgen nach Tarifstelle 10 bis 14 während der Bearbeitung.  
Nicht abgegolten sind die Gebühren für Vermessungsunterlagen (Tarifstelle 5.1).

### Gebührenstaffel 1 Teilungsvermessungen

Bei einem Bodenwert (Verkehrswert) für 1 m <sup>2</sup>				
Vermessungs- fläche bis einschließlich m <sup>2</sup>	bis 5 Euro	bis 40 Euro	bis 100 Euro	über 100 Euro
	Euro	Euro	Euro	Euro
25	360	480	575	635
100	450	590	710	780
300	560	735	875	945
500	700	900	1 060	1 125
1.000	900	1 150	1 350	1 450
2 500	1 140	1 460	1 745	1 810
5 000	1 400	1 750	2 100	2 170
10 000	1 730	2 210	2 620	2 700
25 000	2 055	2 640	3 150	3 260
50 000	2 440	3 175	3 820	3 960
100 000	2 870	3 800	4 610	4 770
je weitere volle oder angefangene 100 000	zusätzlich 370	zusätzlich 520	zusätzlich 600	zusätzlich 630

Werden die Flächen von mehr als einem Flurstück berechnet, ergibt sich die Gebühr

Anzahl der zu ber. Flächen	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Multiplikator	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9

Kommen mehr als 10 Flächen in Betracht, so ergibt sich der Multiplikator wie folgt:

$$M = 1,9 + \frac{(n - 10)}{15}$$

Der Multiplikator ist auf 2 Stellen nach dem Komma zu errechnen; jede weitere Stelle bleibt unberücksichtigt.

Anmerkungen:

- Bei unterschiedlichen Bodenwerten ist die Gebühr mit einem mittleren Bodenwert zu ermitteln:

$$\text{mittlerer Bodenwert} = \frac{\text{Gesamtwert der Vermessungsfläche}}{\text{Vermessungsfläche}}$$

- Die Vermessungsfläche wird gebildet aus der Summe der neu entstehenden Teilflächen (Trennstücke), dessen Entstehung beantragt oder an dessen Entstehung ein Interesse dargelegt oder anzunehmen ist. Reststück(e) ist/sind die nach Ausscheiden des Trennstücks/der Trennstücke verbleibende/n Teilfläche/n des ursprünglichen Flurstücks.

3. Der Multiplikator richtet sich nach der Anzahl der Flurstücke, deren Flächen berechnet werden mussten. Flächen, die durch Abzug ermittelt wurden, bleiben unberücksichtigt. Die Flächenberechnungen sind auch dann zu berücksichtigen, wenn wegen zu geringer Größe der Flächen von der Bildung von Flurstücken abgesehen wurde.
4. Werden im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Zerlegung kleinere Trennstücke aufgrund einer Regulierung der Grenzen gebildet, ist die Gebühr nach dieser Gebührenstaffel wie bei einer getrennten Antragstellung zu ermitteln, wenn dadurch niedrigere Gebühren anfallen als für einen Gesamtauftrag.
5. Werden im Zuge von Teilungsvermessungen Flurstücke verschmolzen, darf dies nicht zur Erhöhung der Gebühren führen.

## Gebührenstaffel 2

## Teilungsvermessungen lang gestreckter Anlagen

Gebühr = Grundgebühr + Teilgebühr nach Grenzlängen + Teilgebühr je Trennstück

	Kategorie		
	I	II	III
	Straßen mit mehr als drei Fahrspuren	übrige Straßen u. Wege (so weit nicht I oder III)	land- u. forstwirtschaftliche Wege und Straßen Anlieger-, Rad- und Wanderwege
	Bundeswasserstraßen Gewässer 1. Ordnung	übrige Gewässer mit über 4 m durchschnittl. Wasserbreite	übrige Gewässer mit bis 4 m durchschnittl. Wasserbreite
		sonstige lang gestreckte Anlagen mit über 10 m durchschnittl. Breite	sonstige lang gestreckte Anlagen mit bis 10 m durchschnittl. Breite
Grundgebühr je volle oder angefangene 0,5 km Achslänge	500 Euro	375 Euro	200 Euro
Teilgebühr nach Grenzlängen je angefangene 10 m Grenzlänge	60 Euro	55 Euro	50 Euro
bei beidseitiger Vermessung gehen die Grenzlängen der 2. Seite ein zu	80 %	70 %	60 %
Teilgebühr je Trennstück	295 Euro	270 Euro	245 Euro

## Anmerkungen:

1. Trennstück im Sinne dieser Gebührenstaffel ist jedes durch Zerlegung neu gebildete Flurstück, dessen Entstehung beantragt oder an dessen Entstehung ein Interesse dargelegt oder anzunehmen ist. Wird eine lang gestreckte Anlage in Form einer Berichtigung in das Liegenschaftskataster übernommen (z.B. Wasserlauf), sind als Trennstücke die veränderten Flurstücke anzusetzen.
2. Werden zwei oder mehrere nebeneinander verlaufende lang gestreckte Anlagen gleichzeitig vermessen, wird nur eine Grundgebühr erhoben. Die zweite und jede weitere Grenze werden als beidseitige Grenzlängen angesetzt. Bei unterschiedlichen Kategorien sind die Grundgebühr sowie die erste und zweite Grenzlänge nach der höheren Kategorie abzurechnen, jede weitere Grenzlänge nach der entsprechenden Kategorie.
3. Wird eine bestehende Straße durch einen Rad- oder Wanderweg verbreitert, ist die Kategorie III anzusetzen.
4. Die Grenzlänge wird gebildet durch die Längen der die lang gestreckte Anlage abgrenzenden neuen und auftragsgemäß hergestellten alten Flurstücksgrenzen.



Gebührenstaffel 3

Grenzherstellung

$$\text{Gebühr} = (\text{Grundgebühr} + \text{Punktgebühr}) \times \text{Bodenwertfaktor}$$

	Anzahl der Grenzpunkte		
	1 bis 3	4 bis 10	über 10
Grundgebühr	380 Euro	470 Euro	570 Euro
Punktgebühr je Grenzpunkt	110 Euro	80 Euro	70 Euro
Bodenwertfaktor	bis 5 Euro/m <sup>2</sup> 0,9 5,01 Euro/m <sup>2</sup> bis 100 Euro/m <sup>2</sup> 1,0 über 100 Euro/m <sup>2</sup> 1,1		

Gebührenstaffel 4

Einmessung von Bauwerken

Wert des Bauwerks	Gebühr für die Einmessung von Bauwerken
Euro	Euro
1	2
bis einschließlich	
25 000	155
50 000	260
250 000	490
500 000	950
750 000	1 180
1 000 000	1 400
1 500 000	1 580
über 1,5 Mio.	$1,29 \times \sqrt{\text{Wert des Bauwerks}}$

**Landesverordnung  
über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen  
und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (VergVO-ÖbVI)**

**Vom 7. Januar 2008**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 219-8-4

Aufgrund des § 20 Nr. 3 Buchst. d des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 294) verordnet das Innenministerium:

§ 1

Vergütungsanspruch

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure erhalten für ihre Leistungen nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure eine Vergütung nach dieser Verordnung. Die Vergütung besteht aus den Leistungsentgelten und den Auslagen.

§ 2

Höhe der Leistungsentgelte

(1) Die Höhe der Entgelte für Leistungen, die mit den in den Tarifstellen 5.1, 6, 8 und 10 bis 13 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebVO) vom 7. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 40) bezeichneten Gebührentatbeständen übereinstimmen, bemisst sich nach dieser Anlage.

(2) Das Leistungsentgelt für die Erteilung von analogen Auszügen oder druckaufbereiteten Auszügen in Dateiform aus dem Katasterbuchwerk bzw. dem Flurkartenwerk beträgt einschließlich der Umsatzsteuer 100 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.2.1 bzw. 3.2.1.1 der Anlage zu § 1 VermGebVO.

§ 3

Leistungsentgelte nach dem Zeitaufwand

(1) Entgelte für Leistungen, die nicht von § 2 erfasst sind, werden nach dem Zeitaufwand bemessen.

(2) Bei der Berechnung der Entgelte nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die entsprechend ausgebildete Beschäftigte unter regelmäßigen Verhältnissen für die zu erledigenden Arbeiten benötigen. Bei Arbeiten im Außendienst auftretende unvermeidbare Wartezeiten sind zu berücksichtigen.

(3) Es sind anzusetzen:

1. Für die Erledigung örtlicher und häuslicher Arbeiten je volle oder angefangene Arbeitshalbstunde

- a) einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder von Beschäftigten mit der

Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst 38,50 Euro

b) einer vermessungstechnischen Fachkraft 28,50 Euro

c) einer oder eines sonstigen Beschäftigten 24,50 Euro

d) einer von der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gestellten Messgehilfin oder eines gestellten Messgehilfen oder einer entsprechend eingesetzten Hilfskraft 19,00 Euro.

2. Für den Einsatz von Kraftfahrzeugen

je Kilometer 0,70 Euro

mindestens 15,00 Euro

je Einsatztag.

Mit diesem Entgelt sind die Kosten für die Beförderung von Beschäftigten, geodätischen Instrumenten, Arbeitsgeräten und Abmarkungsmaterial abgegolten. Der Betrag ist anteilig anzusetzen, wenn mehrere Anträge ohne zwischenzeitliche Rückkehr zur Geschäftsstelle gleichzeitig oder nacheinander bearbeitet werden.

§ 4

Leistungsentgelte  
nach dem Wert des Gegenstandes

(1) Ist das Leistungsentgelt nach dem Wert des Bodens zu berechnen, so ist dessen Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit zugrunde zu legen. Bei der Vermessung von Baugrundstücken gilt der Verkehrswert für erschlossenes Bauland.

(2) Ist das Leistungsentgelt nach dem Wert einer baulichen Anlage zu berechnen, ist bei Neubauten und Bauwerksänderungen die Summe der Herstellungskosten nach Fertigstellung, bei älteren Bauwerken der Verkehrswert maßgebend. Die Herstellungskosten umfassen sämtliche Kosten der zur Herstellung des Bauwerks aufzuwendenden oder aufgewendeten Sachlieferungen und Leistungen einschließlich des Wertes der Eigenleistungen und der Umsatzsteuer. Außenanlagen und besondere Betriebseinrichtungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat den maßgebenden Wert zu schätzen, erforderlichenfalls mit Hilfe einer oder eines Sachver-

ständigen auf Kosten der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners, wenn diese oder dieser den Wert nicht oder unzureichend nachweist.

#### § 5

##### Zuschläge bei Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit

Werden auf Veranlassung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeführt, werden Zuschläge für die Dauer dieser Leistungen erhoben. Der Zuschlag für Leistungen an Werktagen beträgt 25 %, für Leistungen an Sonn- und Feiertagen 50 %, für Leistungen an ersten Feiertagen und am 1. Mai 100 % der Leistungsentgelte nach § 3 Abs. 3. Ist das Leistungsentgelt nach § 2 zu ermitteln, so ist der Zuschlag nach den in Satz 2 genannten Prozentsätzen für den Teil des Entgelts zu erheben, der sich aus dem Verhältnis der Dauer der Leistungen nach Satz 1 zur Dauer der gesamten Leistung ergibt.

#### § 6

##### Auslagen

(1) Werden im Zusammenhang mit einer Leistung Auslagen notwendig, die nicht in das Leistungsentgelt einbezogen sind, hat die Vergütungsschuldnerin oder der Vergütungsschuldner sie zu erstatten. Nicht in das Leistungsentgelt einbezogen sind

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen,
2. Aufwendungen für Ablichtungen, Abschriften, Auszüge und sonstige Vervielfältigungen, die auf besonderen Antrag erteilt werden und nicht in den Leistungsentgelten nach § 2 enthalten sind,
3. Aufwendungen für Vermarktungsmaterial, soweit sie nicht in den Leistungsentgelten nach § 2 enthalten sind,
4. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,
5. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren,
6. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge, wenn deren Mitwirkung durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
7. die bei Geschäften außerhalb der Geschäftsstelle verauslagten Beträge für Reisekosten, Übernachtungen und Aufwandsentschädigungen und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
8. die Beträge, die anderen Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen für ihre Leistungen zustehen,
9. die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren, und die Verwahrung von Sachen.

(2) Verwaltungsgebühren, die das Katasteramt für notwendige Überarbeitungen eingereicherter Vermessungsschriften erhebt, dürfen der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt werden.

#### § 7

##### Umsatzsteuer

Die von der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu entrichtende Umsatzsteuer ist bei der Berechnung der Vergütung zusätzlich anzusetzen und gesondert auszuweisen.

#### § 8

##### Rücknahme von Anträgen, Unterbrechung von Tätigkeiten

(1) Wird in den Fällen des § 2 ein Antrag

- a) zurückgenommen, nachdem mit der Bearbeitung begonnen, der Antrag aber noch nicht erledigt ist, so berechnet sich das Leistungsentgelt nach dem Verhältnis der erbrachten Teilleistung zur Gesamtleistung,
- b) geändert, so bemisst sich das Leistungsentgelt nach den endgültigen Angaben. Eventuell erbrachte Mehrleistungen werden nach Zeitaufwand (§ 3) abgerechnet.

§ 6 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder aus anderen Gründen, die die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nicht zu vertreten hat, die Tätigkeit vorzeitig beendet wird.

(3) Wird eine vorzeitig beendete Tätigkeit auf erneuten Antrag oder nach Wegfall der Hinderungsgründe fortgesetzt, so sind die nach Absatz 1 berechneten Leistungsentgelte insoweit anzurechnen, als die frühere Teilleistung verwertet werden kann.

#### § 9

##### Zahlungen, Vorschüsse

(1) Die Vergütung ist nach Erfüllung des Auftrages mit der Übersendung der Rechnung über die Höhe der Vergütung fällig. In die Rechnung sind die nach dieser Verordnung für die Höhe der Vergütung maßgebenden Angaben aufzunehmen.

(2) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann die Ausführung des Auftrages von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Vergütung abhängig machen. Bei umfangreichen Arbeiten kann die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Abschlagszahlungen entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten verlangen.

## § 10

Inkrafttreten, Übergangsregelung,  
Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (VergVO-ÖbVI) vom 24. Januar 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 53)\*), zuletzt geändert am 4. Juli 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 276), außer Kraft.

(2) Für Arbeiten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt worden sind, gilt die in Absatz 1 Satz 2 aufgehobene Verordnung weiter, wenn die beantragten Arbeiten bis zum 31. August 2008 abgeschlossen worden sind.

(3) Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2013 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. Januar 2008

Dr. Ralf Stegner  
Innenminister

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 219-8-2

**Bekanntmachung****über das Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages  
über die Errichtung der Eichdirektion Nord (1. Änderungsstaatsvertrag EDN)  
am 1. Januar 2008****Vom 7. Januar 2008**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-14-1

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord (1. Änderungsstaatsvertrag EDN) vom 10. Dezember 2007 in Verbindung mit Artikel 2 des 1. Änderungsstaatsvertrages EDN (GVOBl. Schl.-H., S. 480) wird bekannt gemacht, dass der 1. Änderungsstaatsvertrag EDN am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist.

Kiel, 7. Januar 2008

Dietrich Austermann  
Minister  
für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

**Wahlkreiseinteilung für die Landtagswahl****Vom 8. Januar 2008**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 111-1-9

Aufgrund des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 271), hat der Wahlkreisausschuss in seiner Sitzung am 11. Dezember 2007 in Abänderung seines Beschlusses vom 26. Juni 2003 mit Wirkung vom 1. März 2008 eine Neuabgrenzung der Wahlkreise 29 Segeberg-West und 31 Norderstedt beschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Landeswahlordnung vom 1. November 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 459),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 82), gebe ich unter Berücksichtigung des Beschlusses des Wahlkreis Ausschusses vom 11. Dezember 2007 und der bis zum 25. Mai 2008 im Rahmen der kommunalen Verwaltungsstrukturreform entstehenden Verwaltungs- und Gebietszusammenschlüsse die ab dem 1. März 2008 geltende Wahlkreiseinteilung bekannt.

Die Wahlkreise 1 bis 40 werden wie aus der Anlage ersichtlich abgegrenzt.

Kiel, 8. Januar 2008

Die Landeswahlleiterin  
Manuela Söller-Winkler

Anlage

Wahlkreis	Gebiet
<b>1 Südtondern</b>	Vom Kreis Nordfriesland: Stadt Westerland Amt Föhr-Amrum Amt Landschaft Sylt vom Amt Südtondern: Stadt Niebüll Gemeinde Dagebüll Gemeinde Risum-Lindholm Gemeinde Stedesand Gemeinde Galmsbüll Gemeinde Bosbüll Gemeinde Braderup Gemeinde Ellhöft Gemeinde Holm Gemeinde Humptrup Gemeinde Lexgaard Gemeinde Süderlügum Gemeinde Uphusum Gemeinde Aventoft Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog Gemeinde Klanxbüll Gemeinde Neukirchen Gemeinde Rodenäs Gemeinde Emmelsbüll-Horsbüll
<b>2 Husum-Land</b>	Vom Kreis Nordfriesland: amtsfreie Gemeinde Reußenköge Amt Mittleres Nordfriesland vom Amt Südtondern: Gemeinde Achtrup Gemeinde Bramstedtlund Gemeinde Karlum Gemeinde Klixbüll Gemeinde Ladelund Gemeinde Leck Gemeinde Sprakebüll Gemeinde Stadum Gemeinde Tinningstedt Gemeinde Westre Gemeinde Enge-Sande vom Amt Husum-Land: Gemeinde Arlewatt Gemeinde Hattstedt Gemeinde Hattstedtermarsch Gemeinde Horstedt

Anl.

Wahlkreis	Gebiet
<b>3 Husum-Eiderstedt</b>	Gemeinde Olderup Gemeinde Schobüll Gemeinde Wobbenbüll Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog Gemeinde Nordstrand Amt Pellworm Amt Viöl Vom Kreis Nordfriesland: Stadt Husum Stadt Tönning Amt Eiderstedt Stadt Friedrichstadt vom Amt Husum Land: Gemeinde Drage Gemeinde Koldenbüttel Gemeinde Seeth Gemeinde Uelvesbüll Gemeinde Witzwort Gemeinde Freesendelf Gemeinde Hude Gemeinde Mildstedt Gemeinde Oldersbek Gemeinde Ostenfeld (Husum) Gemeinde Ramstedt Gemeinde Rantrum Gemeinde Schwabstedt Gemeinde Simonsberg Gemeinde Süderhöft Gemeinde Südermarsch Gemeinde Winnert Gemeinde Wisch Gemeinde Wittbek
<b>4 Flensburg</b>	Kreisfreie Stadt Flensburg
<b>5 Flensburg-Land</b>	Vom Kreis Schleswig-Flensburg: Stadt Glücksburg (Ostsee) amtsfreie Gemeinde Handewitt amtsfreie Gemeinde Harrislee Amt Eggebek Amt Hürup Amt Langballig Amt Oeversee Amt Schafflund
<b>6 Schleswig-Nord</b>	Vom Kreis Schleswig-Flensburg: Stadt Kappeln Amt Arensharde Amt Geltinger Bucht Amt Kappeln-Land Amt Mittelangeln vom Amt Südangeln: Gemeinde Böklund Gemeinde Havetoft Gemeinde Klappholz Gemeinde Stolk Gemeinde Struxdorf Gemeinde Süderfahrenstedt Gemeinde Ülsby Gemeinde Idstedt Gemeinde Neubehrend
<b>7 Schleswig</b>	Vom Kreis Schleswig-Flensburg: Stadt Schleswig Amt Haddeby Amt Kropp-Stapelholm Amt Süderbrarup vom Amt Südangeln: Gemeinde Brodersby Gemeinde Goltoft Gemeinde Schaalby Gemeinde Taarstedt

Wahlkreis	Gebiet
	Gemeinde Tolk Gemeinde Twedt Gemeinde Nübel
<b>8 Dithmarschen-Nord</b>	Vom Kreis Dithmarschen: Stadt Heide Amt Büsum-Wesselburen Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland Amt Kirchspielslandgemeinde Eider
<b>9 Dithmarschen-Süd</b>	Vom Kreis Dithmarschen: Stadt Brunsbüttel Amt Burg-Sankt Michaelisdonn Amt Marne-Nordsee Amt Mitteldithmarschen
<b>10 Eckernförde</b>	Vom Kreis Rendsburg-Eckernförde: Stadt Eckernförde Amt Eiderkanal Amt Hüttener Berge Amt Schlei-Ostsee
<b>11 Rendsburg</b>	Vom Kreis Rendsburg-Eckernförde: Stadt Büdelsdorf Stadt Rendsburg Amt Fockbek Amt Jevenstedt
<b>12 Rendsburg-Süd</b>	Vom Kreis Rendsburg-Eckernförde: amtsfreie Gemeinde Hohenwestedt Amt Aukrug Amt Bordesholm Amt Hanerau-Hademarschen Amt Hohenwestedt-Land Amt Hohner Harde Amt Nortorfer Land
<b>13 Rendsburg-Süd</b>	Vom Kreis Rendsburg-Eckernförde: amtsfreie Gemeinde Altenholz amtsfreie Gemeinde Kronshagen Amt Achterwehr Amt Dänischenhagen Amt Dänischer Wohld Amt Flintbek Amt Molfsee
<b>14 Neumünster</b>	Kreisfreie Stadt Neumünster Vom Kreis Segeberg: Gemeinde Boostedt (Amt Rickling)
<b>15 Kiel-Nord</b>	Von der kreisfreien Landeshauptstadt Kiel ein Gebiet im Norden, das durch folgende Linie begrenzt wird:  Beginnend an der Stadtgrenze zur Gemeinde Kronshagen auf der Straßenmitte der Eckernförder Straße und Gutenbergstraße, der Straße Lehmborg bis zur Holtenauer Straße, in südöstlicher Richtung auf der Straßenmitte der Holtenauer Straße bis zum Dreiecksplatz, von dort nach Osten auf der Straßenmitte der Brunswiker Straße, der Straße Schlossgarten und der Straße Prinzengarten, dort auf der Straßenmitte Prinzengarten bis zum Düsternbrooker Weg, von dort nach Norden auf der Straßenmitte des Düsternbrooker Wegs bis zur Kiellinie, auf der Wegmitte Kiellinie entlang bis zum Sportboothafen Seeburg, dort an das Ufer des Hafens, entlang der Wasserlinie südlich durch die Hörn, dann entlang der Wasserlinie nördlich bis zur Stadtgrenze zur Gemeinde Mönkeberg, von dort quer durch die Förde zum Westufer bis zum Ende der Nordmole, entlang der Schleusen über den Nord-Ostsee-Kanal, entlang der Wasserlinie nördlich am Ufer des Hafens bis zur Stadtgrenze zur Gemeinde Strande, der Stadtgrenze folgend bis zum Ausgangspunkt an der Kronshagener Gemeindegrenze.
<b>16 Kiel-West</b>	Von der kreisfreien Landeshauptstadt Kiel ein Gebiet im Westen, das durch folgende Linie begrenzt wird:  Die Grenze zum Wahlkreis 17 beginnend am Sportboothafen Seeburg bis zur Stadtgrenze zur Gemeinde Kronshagen an der Eckernförder Straße, entlang der Stadtgrenze in südlicher Richtung bis zur Stadtteilgrenze Meimersdorf am östlichen Ufer des Schulensees, weiter entlang der Poppenbrügger Au bis an die Neue Hamburger Straße (L 318), diese kreuzend weiter entlang der Neuen Hamburger Straße (L 318), die Bundesstraße 404 sowie die

Wahlkreis	Gebiet
17 Kiel-Ost	<p>Bahnlinien kreuzend, dann östlich der Bahnlinien nach Norden bis zur Einmündung der Straße Schwedendamm in die Bahnhofstraße, auf der Straßenmitte der Bahnhofstraße entlang bis zur Hörn, von dort am westlichen Ufer des Hafens entlang der Wasserlinie in nördlicher Richtung zurück bis zum Ausgangspunkt am Sportboothafen Seeburg</p> <p>Von der kreisfreien Landeshauptstadt Kiel ein Gebiet im Osten, das durch folgende Linie begrenzt wird:</p> <p>Beginnend an der Begrenzungslinie des Wahlkreises 16 am südlichen Ufer der Hörn entlang der Wasserlinie des Ostufers des Kieler Hafens in nördlicher Richtung bis zur Stadtgrenze zur Gemeinde Mönkeberg, die östliche und südliche Stadtgrenze, der Begrenzungslinie des Wahlkreises 16 folgend zurück bis zum Ausgangspunkt am südlichen Ufer der Hörn.</p>
18 Plön-Nord	<p>Vom Kreis Plön:</p> <p>von der amtsfreien Gemeinde Schwentinental:</p> <p>Gebiet der bisherigen amtsfreien Gemeinde Klausdorf</p> <p>Amt Lütjenburg</p> <p>Amt Probstei</p> <p>Amt Schrevenborn</p> <p>Amt Selent/Schlesen</p>
19 Plön-Süd	<p>Vom Kreis Plön:</p> <p>Stadt Plön</p> <p>Stadt Preetz</p> <p>von der amtsfreien Gemeinde Schwentinental:</p> <p>Gebiet der bisherigen amtsfreien Gemeinde Raisdorf</p> <p>Amt Bokhorst-Wankendorf</p> <p>Amt Preetz-Land</p> <p>vom Amt Großer Plöner See:</p> <p>Gemeinde Ascheberg</p> <p>Gemeinde Bösdorf</p> <p>Gemeinde Dersau</p> <p>Gemeinde Dörnick</p> <p>Gemeinde Grebin</p> <p>Gemeinde Kalübbe</p> <p>Gemeinde Lebrade</p> <p>Gemeinde Nehnten</p> <p>Gemeinde Rantzau</p> <p>Gemeinde Rathjensdorf</p> <p>Gemeinde Wittmoldt</p>
20 Oldenburg	<p>Vom Kreis Ostholstein:</p> <p>Stadt Fehmarn</p> <p>Stadt Heiligenhafen</p> <p>Stadt Oldenburg in Holstein</p> <p>amtsfreie Gemeinde Dahme</p> <p>amtsfreie Gemeinde Grube</p> <p>amtsfreie Gemeinde Grömitz</p> <p>amtsfreie Gemeinde Kellenhusen (Ostsee)</p> <p>Amt Lensahn</p> <p>Amt Oldenburg-Land</p> <p>vom Amt Ostholstein-Mitte:</p> <p>Gemeinde Kasseedorf</p> <p>Gemeinde Schönwalde am Bungsberg</p>
21 Eutin-Nord	<p>Vom Kreis Ostholstein:</p> <p>Stadt Eutin</p> <p>Stadt Neustadt in Holstein</p> <p>amtsfreie Gemeinde Ahrensböök</p> <p>amtsfreie Gemeinde Malente</p> <p>amtsfreie Gemeinde Süsel</p> <p>vom Amt Ostholstein-Mitte:</p> <p>Gemeinde Altenkrempe</p> <p>Gemeinde Schashagen</p> <p>Gemeinde Sierksdorf</p> <p>Gemeinde Bosau (Amt Großer Plöner See)</p>
22 Eutin-Süd	<p>Vom Kreis Ostholstein:</p> <p>Stadt Bad Schwartau</p> <p>amtsfreie Gemeinde Ratekau</p> <p>amtsfreie Gemeinde Scharbeutz</p> <p>amtsfreie Gemeinde Stockelsdorf</p> <p>amtsfreie Gemeinde Timmendorfer Strand</p>



<b>Wahlkreis</b>	<b>Gebiet</b>
<b>23 Steinburg-West</b>	Vom Kreis Steinburg: Stadt Glückstadt Stadt Wilster Amt Horst-Herzhorn Amt Krempermarsch Amt Schenefeld Amt Wilstermarsch vom Amt Itzehoe-Land: Gemeinde Bekdorf Gemeinde Bekmünde Gemeinde Drage Gemeinde Heiligenstedten Gemeinde Heiligenstedtenerkamp Gemeinde Hodorf Gemeinde Hohenaspe Gemeinde Huje Gemeinde Kaaks Gemeinde Kleve Gemeinde Krummendiek Gemeinde Mehlbek Gemeinde Moorhusen Gemeinde Oldendorf Gemeinde Ottenbüttel Gemeinde Peissen
<b>24 Steinburg-Ost</b>	Vom Kreis Steinburg: Stadt Itzehoe Amt Breitenburg Amt Kellinghusen vom Amt Itzehoe-Land: Gemeinde Lohbarbek Gemeinde Silzen Gemeinde Schlotfeld Gemeinde Winseldorf
<b>25 Elmshorn</b>	Vom Kreis Pinneberg: Stadt Elmshorn amtsfreie Gemeinde Tornesch Amt Elmshorn-Land vom Amt Moorrege: Gemeinde Appen
<b>26 Pinneberg-Nord</b>	Vom Kreis Pinneberg: Stadt Barmstedt Stadt Quickborn amtsfreie Gemeinde Helgoland amtsfreie Gemeinde Rellingen Amt Hörnerkirchen Amt Pinnau Amt Rantzenau
<b>27 Pinneberg-Elbmarschen</b>	Vom Kreis Pinneberg: Stadt Uetersen Stadt Wedel Amt Haseldorf vom Amt Moorrege: Gemeinde Groß Nordende Gemeinde Heidgraben Gemeinde Heist Gemeinde Holm Gemeinde Moorrege Gemeinde Neuendeich
<b>28 Pinneberg</b>	Vom Kreis Pinneberg: Stadt Pinneberg Stadt Schenefeld amtsfreie Gemeinde Halstenbek
<b>29 Segeberg-West</b>	Vom Kreis Segeberg: Stadt Bad Bramstedt Stadt Kaltenkirchen amtsfreie Gemeinde Ellerau amtsfreie Gemeinde Henstedt-Ulzburg Amt Kaltenkirchen-Land

Wahlkreis	Gebiet
	<ul style="list-style-type: none"> <li>vom Amt Brad Bramstedt-Land:               <ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinde Armstedt</li> <li>Gemeinde Bimöhlen</li> <li>Gemeinde Borstel</li> <li>Gemeinde Föhrden-Barl</li> <li>Gemeinde Fuhlendorf</li> <li>Gemeinde Hagen</li> <li>Gemeinde Hardebek</li> <li>Gemeinde Hasenkrug</li> <li>Gemeinde Heidmoor</li> <li>Gemeinde Hitzhusen</li> <li>Gemeinde Mönkloh</li> <li>Gemeinde Weddelbrook</li> <li>Gemeinde Wiemersdorf</li> </ul> </li> <li>vom Amt Kisdorf:               <ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinde Hüttblek</li> <li>Gemeinde Sievershütten</li> <li>Gemeinde Struvenhütten</li> <li>Gemeinde Stukenborn</li> </ul> </li> </ul>
<b>30 Segeberg-Ost</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vom Kreis Segeberg:               <ul style="list-style-type: none"> <li>Stadt Bad Segeberg</li> <li>Stadt Wahlstedt</li> <li>Amt Bornhöved</li> <li>Amt Leezen</li> <li>Amt Trave-Land</li> </ul> </li> <li>vom Amt Itzstedt:               <ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinde Itzstedt</li> <li>Gemeinde Kayhude</li> <li>Gemeinde Nahe</li> <li>Gemeinde Oering</li> <li>Gemeinde Seth</li> <li>Gemeinde Sülfeld</li> </ul> </li> <li>vom Amt Rickling:               <ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinde Daldorf</li> <li>Gemeinde Groß Kummerfeld</li> <li>Gemeinde Heidmühlen</li> <li>Gemeinde Latendorf</li> <li>Gemeinde Rickling</li> </ul> </li> <li>vom Amt Bad Bramstedt-Land:               <ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinde Großenaspe</li> </ul> </li> </ul>
<b>31 Norderstedt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vom Kreis Segeberg:               <ul style="list-style-type: none"> <li>Stadt Norderstedt</li> </ul> </li> <li>vom Amt Kisdorf:               <ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinde Kattendorf</li> <li>Gemeinde Kisdorf</li> <li>Gemeinde Oersdorf</li> <li>Gemeinde Wakendorf II</li> <li>Gemeinde Winsen</li> </ul> </li> <li>vom Kreis Stormarn:               <ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinde Tangstedt</li> <li>(Amt Itzstedt)</li> </ul> </li> </ul>
<b>32 Stormarn</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vom Kreis Stormarn:               <ul style="list-style-type: none"> <li>Stadt Bad Oldesloe</li> <li>Stadt Bargteheide</li> <li>Stadt Reinfeld (Holstein)</li> <li>Amt Bad-Oldesloe-Land</li> <li>Amt Bargteheide-Land</li> <li>Amt Nordstormarn</li> </ul> </li> </ul>
<b>33 Ahrensburg</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vom Kreis Stormarn:               <ul style="list-style-type: none"> <li>Stadt Ahrensburg</li> <li>amtsfreie Gemeinde Ammersbek</li> <li>amtsfreie Gemeinde Großhansdorf</li> <li>Amt Siek</li> <li>Amt Trittau</li> </ul> </li> </ul>
<b>34 Reinbek</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vom Kreis Stormarn:               <ul style="list-style-type: none"> <li>Stadt Glinde</li> <li>Stadt Reinbek</li> <li>amtsfreie Gemeinde Barsbüttel</li> <li>amtsfreie Gemeinde Oststeinbek</li> </ul> </li> </ul>

Wahlkreis	Gebiet
<b>35 Lübeck-West</b>	<p>Von der kreisfreien Hansestadt Lübeck das Gebiet westlich einer Linie, die wie folgt verläuft:            Von dem Punkt, wo die Trave die Stadtgrenze zur Gemeinde Hamberge schneidet, dem Verlauf der Trave und der Kanal-Trave bis zum Stadtgraben folgend, sodann dem Stadtgraben bis zur Marienstraße folgend, ab hier entlang der Marienstraße bis zur Stadt-Trave, weiter in nördlicher Richtung entlang der Stadt-Trave und der Untertrave bis zur Mündung der Schwartau, von dort der Schwartau folgend bis zur Bahnlinie, dieser folgend bis zur Grenze der Gemeinde Bad Schwartau.</p>
<b>36 Lübeck-Ost</b>	<p>Von der kreisfreien Hansestadt Lübeck das Gebiet östlich einer Linie, die wie folgt verläuft:            Von dem Punkt, wo die Wakenitz die Stadtgrenze zur Gemeinde Lüdersdorf schneidet, dem Verlauf der Wakenitz bis zur Kanal-Trave folgend, von hier entlang der Kanal-Trave bis zur Untertrave, dann in nördlicher Richtung entlang der Untertrave bis zur Mündung der Schwartau, von dort der Schwartau folgend bis zur Bahnlinie, dieser folgend bis zur Grenze der Gemeinde Bad Schwartau.</p>
<b>37 Lübeck-Süd</b>	<p>Von der kreisfreien Hansestadt Lübeck das Gebiet südlich einer Linie, die wie folgt verläuft:            Von dem Punkt, wo die Trave die Stadtgrenze zur Gemeinde Hamberge schneidet, dem Verlauf der Trave und der Kanal-Trave bis zum Stadtgraben folgend, sodann dem Stadtgraben bis zur Marienstraße folgend, ab hier entlang der Marienstraße bis zur Stadt-Trave, weiter in nördlicher Richtung der Stadt-Trave entlang bis zur Einmündung der Wakenitz, dann der Wakenitz folgend bis zur Grenze der Gemeinde Lüdersdorf.</p>
<b>38 Lauenburg-Nord</b>	<p>Vom Kreis Herzogtum Lauenburg:            Stadt Mölln            Stadt Ratzeburg            Amt Berkenthin            Amt Sandesneben-Nusse            vom Amt Lauenburgische Seen:              Gemeinde Albsfelde              Gemeinde Bäk              Gemeinde Buchholz              Gemeinde Einhaus              Gemeinde Fredeburg              Gemeinde Giesensdorf              Gemeinde Groß Disnack              Gemeinde Groß Grönau              Gemeinde Groß Sarau              Gemeinde Harmsdorf              Gemeinde Kittlitz              Gemeinde Kulpin              Gemeinde Mechow              Gemeinde Mustin              Gemeinde Pogeez              Gemeinde Römnitz              Gemeinde Schmilau              Gemeinde Ziethen</p>
<b>39 Lauenburg-Mitte</b>	<p>Vom Kreis Herzogtum Lauenburg:            Stadt Schwarzenbek            amtsfreie Gemeinde Wentorf bei Hamburg            Amt Breitenfelde            Amt Büchen            Amt Schwarzenbek-Land            vom Amt Hohe Elbgeest:              Gemeinde Aumühle              Gemeinde Wohltorf            vom Amt Lauenburgische Seen:              Gemeinde Brunsmark              Gemeinde Hollenbek              Gemeinde Horst              Gemeinde Klein Zecher              Gemeinde Salem              Gemeinde Seedorf              Gemeinde Sterley</p>

## Herausgeber und Verleger:

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,  
Tel. (0431) 9 88-0.

## Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,  
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,  
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30.4. (zum 30.6.) bzw. 31.10. (zum  
31.12.) jeden Jahres dort vorliegen.

## Bezugspreis:

Halbj. 40,00 €, jährlich 80,00 €

Einzelne Ausgaben: für die ersten 8 Seiten 1,60 €, für je weitere angefangene  
16 Seiten 1,02 € zuzüglich Versandkosten.  
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich  
zu dem seitenabhängigen Preis 2,15 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder  
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:  
5,68 € zuzüglich Versandkosten.  
Schmidt & Klaunig, Kiel 4.000

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A  
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Der Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf  
archiv@landtag.nrw.de

**Wahlkreis****Gebiet****40 Lauenburg-Süd**

Vom Kreis Herzogtum Lauenburg:

Stadt Geesthacht

Stadt Lauenburg/Elbe

Amt Lüttau

vom Amt Hohe Elbgeest:

Gemeinde Börnsen

Gemeinde Dassendorf

Gemeinde Escheburg

Gemeinde Hamwarde

Gemeinde Hohenhorn

Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf

Gemeinde Wiershop

Gemeinde Worth

**Landesverordnung  
zur Durchführung von Kinderfrüherkennungsuntersuchungen  
Vom 10. Januar 2008**

GS Schl.-H.II, Gl.Nr. 2126-12-2

Aufgrund § 2 des Gesetzes zur Durchführung von  
Reihenuntersuchungen (RUG) vom 13. Juli 2006  
(GVOBl. Schl.-H. S. 160) verordnet das Ministerium  
für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Se-  
nioren:

§ 1

Zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis  
zur Vollendung des sechsten Lebensjahres werden  
Früherkennungsuntersuchungen (U 1 bis U 9) ange-  
boten und durchgeführt.

§ 2

Zentrale Stelle nach § 1 RUG ist das Landesamt für  
soziale Dienste. Es nimmt die Aufgaben nach § 7 a  
des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 14. Dezem-  
ber 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), geändert durch  
Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007  
(GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 2) wahr.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Januar 2008

Dr. Gitta Trauernicht  
Ministerin  
für Soziales, Gesundheit, Familie,  
Jugend und Senioren